

## 4. Bibliographie der Schriften

### **Kurzer Bericht Von der Gegenwärtigen Verfassung Des PAEDAGOGII REGII Zu Glaucha vor Halle / Aus der vormals schon edirten, nunmehr aber in vielen ...**

**Francke, August Hermann**

**Halle, 1714**

---

#### **Nutzungsbedingungen**

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle ([studienzentrum@francke-halle.de](mailto:studienzentrum@francke-halle.de))

#### **Terms of use**

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle ([studienzentrum@francke-halle.de](mailto:studienzentrum@francke-halle.de))

Kurzer

# Bericht

Von der  
Gegenwärtigen

# Verfassung

Des

# PAEDAGOGII REGII

Zu Glaucha vor Halle!

Aus der vormals schon edirten, nunmehr  
aber in vielen Stücken nach und nach  
verbesserten

Ordnung und Lehrart

herausgezogen.

---

Z A L L E,

Zu finden im Waisenhanse, M D C C X I V.

Secretum

Donat

Gegenwärtigen

Erklärung



Handwritten text

En finden im ...



# Vorbericht

## Von dem Anfange und Fortgange des Pædagogii Regii.

Das Pædagogium hat einen geringen Anfang S. 1. 2.  
nimmt zu und wird ordentlich eingerichtet S. 3. pri-  
viligiret S. 4. die Methode publiciret und verbessert.  
S. 5. das neuerbaute Pædagogium bezogen S. 6. die  
ganze Verfassung wird in diesem Bericht kürzlich  
beschrieben S. 7.

### S. 1.

**E**ist mit dem Pædagogio Regio  
nicht anders, als mit den übrigen  
allhie zu Glaucha vor Halle zum  
Besten der Jugend gemachten An-  
stalten, zugegangen: als welche  
zwar mit einander einen schlechten und geringen  
Anfang gehabt; aber unter dem Segen des gü-  
tigen Gottes nach und nach fortgegangen und  
also zugenommen, daß man solches vorher kaum  
vermuthen können.

S. 2. Denn anno 1695 trugen einige christ-  
liche Eltern Verlangen, ihre Kinder unter einer  
guten Anführung und sorgfältigen Aufsicht erzie-

hen zu lassen; und schickten zu solchem Ende im Johannis etliche Knaben von ohngefähr 6 oder 7 Jahren hieher: die denn zu unterschiedenen christlichen und geschickten Studiosis auf die Stube gethan und von diesen in den nöthigen Stücken des Christenthums, in den fundamentis der lateinischen und hebräischen Sprache, im Schreiben und andern guten Wissenschaften unterrichtet wurden.

S. 3. Weil nun Gott zu solcher Information, welche mit herzlichem Gebet, Fleiß und aller Treue verrichtet ward, seinen Segen verliehe; und die Knaben in kurzer Zeit ziemlich proficireten: so wurden dadurch mehrere Eltern bewogen, ihre Kinder gleicher Anführung zu untergeben. Woher es denn geschah, daß die Anzahl der Scholaren unvermuthet zunahm: und man nicht allein auf mehrere Informatores, sondern auch auf eine förmliche Einrichtung des ganzen Werks bedacht seyn mußte. Es ward dannhero ein ordentlicher Aufsatz gemacht: und in demselben umständlich vorgeschrieben, wie die ganze Anstalt fortgeföhret, was für eine Methode bey der Information beobachtet und wie es sonst in dem Umgange mit den Scholaren gehalten werden sollte.

S. 4. Nachdem nun auf solche Weise der Grund zu einer ordentlichen Schule geleget, und die ganze Verfassung nach und nach durch stete Verbesserung auf einen guten Fuß gesetzt war: so

so

so fand dieselbe bey Ihrer Königl. Majestät in Preussen nicht nur allergnädigste Approbation; sondern ward auch den 19 Septembris 1702 mit einem besondern privilegio versehen, welches denn von Seiner jetztregirenden Königl. Majestät den 10 Maii 1713 aufs neue allergnädigst bestättiget worden ist. Der Inhalt desselben gehet kürzlich dahin: daß das Pædagogium hinfürs unter Dero Königlichen Namen, Schutz und Auctorität geführet, als ein publiques Werk geachtet, Pædagogium Regium genennet / als ein Annexum der Universität zu Halle angesehen und zur Glauchischen Kirche referiret; ferner die darin Lehrende als Præceptores publici, gleich den andern Collegien des hiesigen Gymnsii, consideriret, von allen bürgerlichen oneribus und Steuern, gleich andern Schulbedienten, eximiret seyn; die im Lande und bey der Universität befindliche beneficia und stipendia vor andern zu genieffen haben und bey sich eröffnenden Vacantien in Gymnasiis und Trivialschulen, wie auch im Predigamt vor andern in Consideration gezogen; endlich auch die Lernenden zu den stipendiis im Herzogthum Magdeburg mit admittiret, und, wenn sie wegen ihres Wohlverhaltens von dem Directore ein gutes Zeugniß erlanget und auf der hiesigen Universität gleichen Fleiß und Wohlverhalten bewiesen, in den Königlichen Landen zu denen Ehrenämtern und Bedienungen, wozu sie vor andern capable

A 3

sind,

sind, befördert werden sollen. Hiezu mag denn auch noch die allergnädigste Concession eines besondern Brauhauses gerechnet worden, womit höchstgedachte Seine Königliche Majestät diese Anstalt den 3. Maii 1714 begnadiget hat und worin gegen Abtragung der gewöhnlichen onerum das benöthigte Bier für die zum Pädagogio gehörige Personen gebrauet werden darf.

§. 5. Von der Methode, deren man sich bey der Information und übrigen Erziehung bedienet, ist anno 1702 ein eigener Tractat editet: und, was die Hauptsache betrifft, bis hieher als eine stete Richtschnur beygehalten worden. Weil aber nach der Zeit in manchen Stücken eine zur Verbesserung abzielende Veränderung vorgenommen werden müssen; nachdem man entweder selbst diese und jene Sache besser eingesehen hat, oder von andern Schulerfahren oder sonst klugen Leuten durch wohlmeinende Erinnerungen auf unterschiedene Vortheile geführt worden: so ist es nach und nach geschehen, daß die gegenwärtige Verfassung in vielen das Hauptwerk eben nicht angehenden Neben Umständen mit dem ersten disfalls publicirten Aufsatz nicht völlig übereinkömmt; und wird also ins künftige, wenn nach der guten Hand Gottes noch eine und die andere im Wege stehende Hinderung möchte gehoben seyn, eine verbesserte Ordnung und Lehrart des Pädagogii Regii in öffentlichen Druck zu geben seyn.

§. 6. Zu solchen Verhinderungen ist denn vormals billig mitgerechnet worden, daß wir mit einander in fremden und gemieteten Häusern und also etwas zerstreuet wohnen müssen. Nachdem aber der auf Ostern 1711 angefangene Bau des Pædagogii durch göttlichen Beystand so weit zum Stande gebracht, daß man denselben am 19 Aprilis 1713 wirklich beziehen können: so lebet man der guten Hoffnung, es werde dadurch manche Hinderung und Unbequemlichkeit aus dem Wege geräumt seyn und die ganze Verfassung in vielen Dingen zur Beförderung des vorgesezten Zwecks verbessert werden können.

§. 7. Wie es denn nun anieho in dem neuerbaueten Pædagogio stehe: solches soll in gegenwärtiger Schrift zwar kurz, doch also vor Augen gelegt werden, daß ein ieder, dem daran gelegen ist, einen hinlänglichen Begriff von den zu wissen nöthigen Hauptstücken fassen möge. Vorläufig ist nur dieses davon anzumerken, daß es eine von dem Waisenhause ganz unterschiedene Anstalt sey: ob es gleich auf dessen Grunde und Boden lieget. Zur Edirung einer vollständigern Ordnung und Lehrart aber möchte alsdenn Anstalt gemacht werden: wenn nicht allein dasjenige, was man in den verfloffenen Jahren nach den vorigen Umständen für gut befunden, auch in diesem neuen Gebäude eine Zeitlang wird versucht; sondern auch über dieses noch ein und anderer Vortheil, den man iezo in Händen hat,

durch mehrere Erfahrung gegangen seyn. Gott lasse nur alles zur Verherrlichung seines hohen und grossen Namens, zur Erhaltung und Vermehrung seiner Kirchen und insonderheit der lieben Jugend zum Nutzen und Segen gereichen. Es handelt also

## Das I Capitel Von den Vorgesetzten.

Die Verrichtungen des Directoris §. 1. des Inspectoris §. 2. der Informatorum §. 3. derselben nöthige Eigenschaften §. 4. und Gleichheit §. 5.

### §. 1.

**D**ie zum Pædagogio Regio eigentlich gehörige Vorgesetzten sind der Director, Inspector und die Informatores. Der Director führet das ganze Werk, bestellet den Inspectorem, die Informatores und alle übrige zur Anstalt erforderte Personen, und muß um alles, was in derselben vorgehet, dafern es nur von einiger Erheblichkeit ist, wissen: insonderheit kann ohne dessen Vorbewußt keine Veränderung vorgenommen, nichts neues eingeführet, noch dasjenige, was eingeführet ist, abgeschaffet werden. Er hält unter andern um deswillen wöchentlich in einer dazu gesetzten Stunde eine Conferenz: wozu sich auch der Inspector des Pædagogii einfindet und dessen Meinung über die theils schon vorgefallene, theils noch bevorstehende Sachen vernimmt. Über dieses wird ihm alle Woche dasje-

nia

nige, was in einer andern Conferenz, die der Inspector mit den Informatoribus hält, abgehandelt worden, nebst dem Lectionsbüchlein, worin von Wochen zu Wochen aufgezeichnet wird, was ein ieder Informator in seiner Classe absolviret, in einem verschlossenen blechernen Kästchen schriftlich zugeschicket.

§. 2. Der Inspector hat die besondere Aufsicht über das ganze Werk: und muß dahin sehen, daß alles in guter Ordnung erhalten und so, wie es eines jeden Instruction mit sich bringet, verrichtet werde. Insonderheit bestehet seine Pflicht darin, daß er alle lectiones ordentlich einrichte, einem jeden Informatori seine gehörige Arbeit zueigne, auf gute und getreue Gehülfen bedacht sey und selbige dem Directori vorschlage, die neuangekommene Scholaren tentire und introducire, die Classen fleißig besuche, die Information daselbst mit anhöre, die Untergebene bisweilen examinire, ihre Exercitienbücher und übrige Arbeit zu gewisser Zeit durchsehe, die Scholaren öffentlich und ins besondere ermahne, mit dem Directore und Informatoribus zum öftern conferire, die überschickte Gelder annehme und an gehörigen Ort liefere, die zur Aufwartung bestellte Leute zur Beobachtung ihrer Pflicht anhalte und allen zum Pädagogio gehörigen Personen mit gutem Rath an die Hand gehe: wie er denn auch um deswillen selbst keine Information bey den Scholaren

laren zu verwalten hat. Damit aber die täglich vorkommende und bey dem Zuwachs der Anstalt sich mehrende Berrichtungen desselben desto besser und geschwinder expediret werden mögen: so kommen ihm darin ihrer zween von den Informatoribus zu Hülfe, welche um deswillen auch des Tages etliche Stunden weniger zu dociren haben.

§. 3. Das Amt der Informatorum bestehet in folgenden Stücken. Sie informiren täglich 4 Stunden in litteris, und eine Stunde in disciplinis mechanicis: haben einige Scholaren bey sich auf der Stube und auffer den lectionibus in steter Aufsicht: müssen für dieselbe väterlich sorgen, auf ihr zeitliches und ewiges Heil bedacht seyn, mit den Eltern correspondiren und sich über dieses aller Untergebenen und des ganzen Werks getreulich annehmen und desselben Bestes bey aller Gelegenheit zu befördern suchen. Die Anzahl derselben erstrecket sich nach gegenwärtiger Einrichtung etwa auf 16/17 und bisweilen, nachdem es die Noth erfordert, auch wohl auf mehr Personen: sie werden aber insgemein aus dem Seminario Præceptorum Selecto genommen, von welchem das folgende Capitel handeln soll.

§. 4. Bey Bestellung der Informatorum wird vornehmlich und zu erst auf eine wahre Furcht Gottes gesehen: als ohne welche von ihrer Arbeit wohl schwerlich etwas gutes und der

Kir-

Kirchen Gottes wahrhaftig dienliches ; wenigstens kein vorsichtiger Wandel vor den Untergebenen , noch eine Harmonie unter den Mitarbeitern , woran doch so gar viel lieget , zu hoffen ist. Nächst dem wird auch erfordert , daß sie die zur Auferziehung der Jugend nöthige Klugheit haben : und in denjenigen Stücken , welche sie dociren sollen , zur Gnüge erfahren und geschickt sind , eine Sache mit gnugsamer Deutlichkeit vorzutragen.

§. 5. Ubrigens wird unter den Informatoribus eine Gleichheit beobachtet : und ist gar nicht ungewöhnlich , daß derjenige , der schon in den höhern Classen dociret hat , wenn es die gegenwärtige Nothdurft erfordert , wieder zu einer niedrigeren gehe. Sollten sich dann und wann Umstände finden , bey welchen nothwendig eine Ordnung observiret werden müßte : so sibet man auf die Länge der Zeit , die ein ieglicher in dem Pædagogio zugebracht ; wie denn auch nach diesem Grunde das salarium eingerichtet und etliche Jahre nach einander vermehret wird.

Das

## Das 2 Capitel

### Von dem Seminario Præceptorum Selecto.

Die Schulen werden an vielen Orten nicht recht bestellet §. 1. für das Pædagogium und für die lateinische Schulen des Waisenhauses ist ein seminarium præceptorum angerichtet §. 2. die Geschäfte Beneficien und Obligation bey demselben §. 3. 4.

#### §. 1.

**S** ist ein besonderes Stück des großen und fast allgemeinen Verderbens in der Christenheit, daß für die Bestellung der Schulen nicht allenthalben recht gesorget wird: und der daher entstehende Schade ist desto empfindlicher, weil Schulen die eigentlichen Pflanzgarten eines Landes seyn; und in denselben diejenigen zubereitet werden sollen, welche ins künftige die wichtigsten Aemter in allen Sänden bedienen müssen. Diese Sorglosigkeit bestehet aber nicht allein darin, daß man vielmals bey Ausfertigung der Vocationen auf eine wahre Furcht Gottes, ohne welche doch nur lauter Unheil und mancherley Aergerniß angerichtet wird, so gar wenig reflectiret: sondern es bezeuget auch die Erfahrung, wie auch die äußerliche und zum Schulamte nothwendig gehörige Wissenschaft zum öftern nicht erfordert werden wolle. Daher wird mancher ein Schulmann, der sich auf nichts weniger, als auf Schulsachen, geleet; auch niemals eine rechte

Nei

Neigung gehabt / seine Zeit in solcher Lebensart zuzubringen: wartet deswegen nur auf eine Pfarre, und verrichtet inzwischen seine Arbeit obenhin; oder ist doch wenigstens nicht um die rechten Vortheile bey der Information bekümmert; und wird endlich, wenn die weitere Beförderung zu lange ausbleibet, gar dabey faul und verdrossen.

§. 2. Bey dem Pædagogio Regio hat ja Gott zwar vom Anfange her noch solche Arbeiter bescheret, deren man sich bey der Jugend mit Nutzen bedienen können: welches denn bey der hiesigen Univerſität leichter, als an andern Orten, zu erhalten gewesen ist. Nachdem aber die gesammte Anstalten immer mehr und mehr gewachsen, und folglich auch mehrere Informatores erfordert worden sind: hat man wohl erkannt, wie viel es zur Verbesserung derselben beitragen würde, wenn man iederzeit wohl zubereitete und geschickte Præceptores in Bereitschaft haben möchte. Es ist dannenhero schon vor etlichen Jahren ein Seminarium Præceptorum Selectum aufgerichtet worden: in welchem diejenigen durch gewisse dazu geordnete collegia præpariret werden, die ins künftige entweder an dem Pædagogio Regio, oder in den lateinischen Schulen des Waisenhauses arbeiten sollen.

§. 3. Die Præparation derer, die im Pædagogio gebraucht werden sollen, geschihet iezo  
von

von dem *Inspectore Pædagogii Regii* und währet 2 Jahre. Es werden aber solche *Subiecta* dazu genommen, welche Lust haben in Schulen zu arbeiten, sich nebst der Theologie auf die *studia humaniora* und insonderheit auf einen guten lateinischen *Stilum* mit allem Fleisse legen, und zu der bey dem *Pædagogio* gebräuchlichen Methode gewöhnet werden. Sie haben dabey eines freyen Fisches und, wo es thunlich, auch noch anderer Beneficien zu geniessen: und sind verbunden nach Verlauff der beyden *Præparationsjahre* bey dem *Pædagogio* als *Informatores* wenigstens drey Jahr zu stehen; können auch binnen solcher Zeit keine *Vocation* zu einer andern Bedienung annehmen.

S. 4. Es hat denn auch diese Vorsorge bis hieher, da unterschiedene von den ältesten *Informatoribus* nach einander zu Kirchen- und Schuldiensten von hier weggeruffen sind, nicht nur bey dem Werke selbst ihren guten Nutzen gehabt; sondern auch hie und da gütige *Approbation* gefunden: wie denn unter andern auch eine *Standesperson* den dürftigsten *membris* dieses *Seminarii* zu desto besserer *Subsistence* und Anschaffung eines und andern nöthigen Buches ein monatliches *beneficium* gnädigst bisher zugewendet hat; und da dasselbe nunmehr *cessiret*, solcher Abgang gleich auf andere Weise von der Vorsorge des großen Gottes ersetzt ist.

Das

## Das 3 Capitel

### Von den Untergebenen.

Die Untergebenen sind unterschiedenes Standes und von unterschiedenen Nationen §. 1. werden unter gewissen Bedingungen angenommen §. 2. die meisten sollen studiren/ einige aber nicht §. 3. sie sind in Classen eingetheilet §. 4

§. 1.

**D**ie Untergebene sind adelichen und bürgerlichen Standes und meistens von fremden Orten: wie sie denn bis hieher nicht nur aus deutschen Provinzien, sondern auch aus Holland, Engelland, Dänemark, Norwegen, Schweden, Liefland, Curland, Preußen, Polen, Ungarn, Siebenbürgen, Italien, der Schweiz, auch einige aus Moscau und Asien angekommen; der Franzosen nicht zu gedenken, die der Information mit genossen haben.

§. 2. Diese studiren insgesammt auf ihrer Eltern Kosten hieselbst: müssen aber, wenn sie angenommen werden sollen, ordentlicher Weise schon 12 Jahr alt seyn, weil sie alsdenn Zeit und Kosten besser zu æstimiren wissen; und sich ohne Unterscheid den legibus des Pædagogii Regii gemäß verhalten, solches auch bey ihrer Aufnehmung dem Inspectori im Namen und Gegenwart der Informatorum promittiren.

§. 3. Die Scholaren haben nicht einerley Zweck. Denn einige und zwar die allermeisten sollen

sollen studiren; und diese werden in Sprachen und andern nöthigen Wissenschaften so lange informiret, bis sie auf die Universität zu ziehen tüchtig sind. Andere aber gedenken bey dem Studiren nicht zu bleiben: und werden doch eben so wohl, als jene, in der lateinischen und französischen Sprache, im Christenthum, Schreiben, Rechnen, in der Geographie, Historie, in deutschen Briefen und allerhand mechanischen Übungen unterwiesen; obgleich nicht zu leugnen ist, daß man es lieber mit den ersten zu thun habe, weil die letztern vieler Ursachen und Hindernungen wegen ihren Zweck insgemein nicht so wohl als jene zu erreichen pflegen. Bey allen und ieden aber ist es sehr nöthig, daß sie eine geschriebene Instruction von ihren Eltern mitbringen: welche denn dem Inspectori und von diesem wiederum dem Informatori zugestellet werden muß; damit ein ieder wissen könne, wie und zu welchem Zweck nach und nach alles einzurichten sey.

S. 4. Sie sind mit einander in gewisse und ordentliche Classen abgetheilet. Doch hat niemand die oberste oder unterste Stelle, sondern sie sind in diesem Stücke alle gleich: und wenn ja zu gewissen Zeiten eine Ordnung gemacht werden muß, so sibet man auf ihre Größe; und ist gleich vom Anfange her eingeführet, daß die Scholaren aus allen Classen nach diesem Fundamente vermischet werden und die grössere, ob sie gleich in quinta siken, den kleinern aus prima und selecta vorgehen sollen.

Das

## Das 4 Capitel Von der Information.

Beÿ der Information ist erstlich von den täglichen lectionibus, nachgehends von den repetitionibus, ferner von den Recreations- und Motionsübungen und endlich von den examini- bus zu handeln.

### Die 1 Section

#### Von den täglichen Lectionibus.

Die lectiones werden nach den profectibus angewiesen §. 1. das Morgengebet §. 2. allgemeine Anmerkungen von allen lectionibus §. 3. die Frühlektionen werden erzählt §. 4. das Morgengebet der kleinern §. 5. Græca tertia §. 6. secunda §. 7. prima §. 8. Hebræa tertia §. 9. secunda §. 10. prima §. 11. die französischen Classen §. 12. die erste Freystunde §. 13. von der lateinischen Sprache insgemein §. 14. Latina quinta §. 15. quarta §. 16. tertia §. 17. secunda §. 18. prima §. 19. selecta §. 20. die andere Freystunde §. 21. Mittags- und Abendmahlzeit §. 22. die dritte Freystunde §. 23. die lectiones von 2 bis 3 Uhr werden erzählt §. 24. die Calligraphie §. 25. Geographie §. 26. Historie §. 27. deutsche Oratorie §. 28. Arithmetie §. 29. Mathesis §. 30. die theologischen lectiones §. 31. die vierte Freystunde §. 32. das Abendgebet §. 33.

### §. I.

**D**ie lectiones sind also eingerichtet, daß ein ieglicher Scholar nicht nach der Gröſſe oder nach dem Alter oder nach dem loco,

60, den er auf andern Schulen gehabt; sondern einig und allein nach seinen profectibus zu gleichen Mitschülern gesetzt wird: weil es sonst unmöglich ist einem versäumeten Menschen aufzuhelfen und etwas gründliches beyzubringen. Anfangs kömmt es manchem zwar seltsam vor, wenn er, als ein gewesener Primaner, bey uns ad secundam oder tertiam, ja wohl gar, wie es bisweilen die Noth erfordert hat, ad quartam oder quintam gehen soll: allein weil es einmal also eingeführet, so wird von den meisten daraus nicht viel gemacht; und die Untergebene sehen mit der Zeit den Nutzen selbst davon, und erkennen, daß ein guter Tertianer oder Secundaner viel besser sey, als ein verdorbener und zu allen gründlichen studiis sein Zebelang untüchtiger Primaner. Damit aber der Zweck in diesem Stücke desto mehr erhalten werden möge, so wird einem ieglichen in einer ieden Sprache und Wissenschaft eine besondere Classe angewiesen: und kann gar wohl mit einander bestehen, daß einer frühe von 6 bis 8 Uhr in græca tertia, von 9 bis 11 in latina prima, von 3 bis 4 in theologica secunda sitze, und von 2 bis 3 in der Geographie oder Historie mit solchen Mitschülern informiret werde, die sonst lateinische Quartaner und Quintaner sind. Nun soll die Eintheilung des ganzen Tages folgen.

S. 2. Früh um 5 Uhr wird durch eine Glocke, die von allen gehört werden kann, das Zeichen

chen zum aufstehen gegeben. Wenn sich nun die Scholaren angezogen haben; wozu denn eine Viertelstunde oder um der langsamen willen zum allerlängsten so viele Zeit vergönnet ist, daß noch eine halbe Stunde zu dem Morgengebet übrig bleiben kann: so wird solches Gebet auf einer jeden Stube im Beyseyn des Informatoris verrichtet, dabey ein Lied gesungen, ein Capitel aus der Bibel gelesen und zur Erbauung angewendet. Doch wird eben nicht zu ieder Zeit einerley Weise und Ordnung beobachtet, sondern nach Befinden auch dann und wann wohl eine Veränderung beliebt. Bey allem aber ist dahin zu sehen, daß die Worte des Catechismi wöchentlich ganz durch repetiret werden.

§. 3. Hierauf gehen um 6 Uhr die lectiones an. Woben denn überhaupt zu merken ist, daß (1) eine iede Classe ihren besondern Ort habe: (2) der Anfang aller und ieder lectionum mit einem kurzen Gebet, der Schluß aber mit Ableseung eines Davidischen Psalms gemacht; oder, wenn mit dem Psalm angefangen ist, alsdenn mit dem Gebet geschlossen werde: (3) daß Praeceptores und Discipuli verbunden sind mit dem Glockenschlage da zu seyn; um weßwillen denn auch allemal ein öffentliches Zeichen mit der Glocke gegeben wird, wonach sich ein ieder ordentlich richten, anfangen und schliessen muß: (4) daß in allen lectionibus methodus catechetica gebrauchet werde, also, daß der Informator das

jenige, was er in einer halben oder ganzen Viertelstunde vorgetragen, gleich darauf durch Frage und Antwort wiederhole und einschärfe, und alsdenn erst weiter fortfahre: (5) daß in allen lectionibus alles auf den rechten Hauptzweck, das ist, auf Gott und dessen Verherrlichung geführet und also die Information selbst nicht anders, als vor dem Angesichte des allgegenwärtigen und lebendigen Gottes, verrichtet werden müsse: (6) daß bey einer jeden Classe ein gewisses Observationsbüchlein sey, in welches der Informator alle ihm nach und nach beykommende und zu dieser Classe gehörige Vortheile und gute Anmerkungen einträget, damit der successor sich derselben gleichfalls bedienen könne: (7) daß die *analysis grammatica* in der lateinischen, griechischen, hebräischen und französischen Sprache, so viel möglich, nach einerley Methode und Ordnung in allen Classen angestellet werde; damit die Scholaren hierunter eine Erleichterung finden mögen.

§. 4. Von 6 bis 8 Uhr tractiren einige griechisch, andere hebräisch, wieder andere französisch: und die kleinern, welche allererst um 6 Uhr aufstehen, verrichten inzwischen an einem bestimmten Orte das Morgen Gebet. Von einem jeden Stücke soll kürzliche Nachricht gegeben werden.

§. 5. Der kleinern, welche das zwölfte Jahr noch nicht zurückerleget oder es sonst wegen ihrer schwachen Leibesconstitution bedürfen, erstlich

lich zu gedenken: so stehen dieselbe allererst um 6 Uhr auf; müssen sich aber gegen halb 7 oder im Winter um 7 Uhr völlig angezogen haben und mit einander zu einem gewissen dazu bestellten Informatore gehen. Dieser verrichtet mit ihnen das Morgengebet ohngefähr in der ersten halben Stunde nach allen Stücken und auf gleiche Weise, wie kurz vorher §. 2 beschrieben worden. In der übrigen Zeit müssen sie die besten Kernsprüche heiliger Schrift aus dem von dem lezigen Inspectore, Hieronymo Freyern, edirten und hieselbst eingeführten theologischen Handbuche lernen und fleißig wiederholen: die ihnen aber erstlich zu erklären und einzuschärfen sind. Zwos Stunden werden bey manchen in der ganzen Woche zur griechischen Sprache ausgesezet: doch müssen sie darin weiter nichts thun, als fertig lesen lernen; damit sie ins künfftige keine Hinderung haben mögen, wenn sie ad græcam tertiam kommen sollen.

§. 6. In græca tertia lernen die Scholaren wöchentlich einen griechischen und deutschen Spruch nach der im vorgedachten theologischen Handbuche geschehenen Anweisung p. 297: und darauf exponiren sie entweder die 7 ersten Capitel aus dem Matthæo oder die Episteln Johannis. Der griechische Spruch wird von dem Informatore deutlich vorgelesen und exponiret; darauf von den discipulis mit lauter Stimme nach einander wiederholet, gelernet und endlich

hergesaget: nachdem es mit dem Deutschen Spruche fast eben also gehalten worden, als welcher allemal vor dem griechischen gelernet werden muß. Die Exposition des ietztgedachten penfi geschihet also, daß die Scholaren dasselbe in einem halben Jahre völlig absolviren, verstehen und alle darin vorkommende vocabula wissen müssen. Aus der hieselbst in deutscher Sprache gedruckten grammatica græca begreifen sie Mittwochs und Sonnabends das vornehmste von den consonantibus, vocalibus, tono, notis diacriticis, nomine, particulis, und endlich die coniugationem verborum barytonorum, das verbum *ειμι* und, nachdem es die Fähigkeit der Lernenden zuläßt, auch wohl etwas wenigens von den verbis contractis.

§. 7. Wer die 7 Capitel Matthæi auf besagte Weise wohl gelernet und das obgedachte penfum aus der grammatica gründlich gefasset hat, der wird ad græcam secundam befördert. Hie wird das N. testamentum in anderthalb Jahren vom Anfange bis zum Ende durchgelesen und also in drey penfa eingetheilet: wovon das erste die vier Evangelisten; das andere die Apostelgeschichte und Episteln an die Römer und Corinthier; das dritte aber die Epistel an die Galater sammt den übrigen Büchern begreiffet. Aus der grammatica muß denn nach Wiederholung des vorigen auch das übrige, was etwa noch zu wissen nöthig ist, hinzugethan werden: damit die  
ana-

analytis vocabulorum desto besser von Statten gehe. Ferner elaboriren auch die Scholaren wöchentlich ein exercitium in dieser Sprache: und lernen nicht allein monatlich einige griechische Sprüche, sondern repetiren auch die in der dritten Classe schon gelernten nach dem theologischen Handbuche p. 301.

§. 8. Græca prima wird täglich nur eine Stunde, nemlich von 7 bis 8 Uhr, gehalten: weil die Scholaren, die zu dieser Classe gehören, ordentlicher Weise von 6 bis 7 ad hebræam secundam gehen. Die scriptores, welche hienach und nach tractiret werden, sind Macarius, libri apocryphi V. testamenti, bibliotheca patrum Irtigii, Epictetus, Aelianus, Pæanii metaphrasis Eutropiana, Herodianus: und aus den Poeten des Nonni paraphrasis in I. annem, die so genannten carmina Pythagoræ und das unter dem Namen des Phocylidis bekannte poema admonitorium. Das studium grammaticum wird nebst dem wöchentlichen exercitio scribendi continuiret: und auf syntaxin und idiotismos mehr, als in der vorigen Classe, gedrungen. Ins künftige ist man Willens für diese Classe einen fasciculum der besten carminum aus den alten und neuen griechischen Poeten drucken zu lassen: welcher denn guten Theils auf eben die Weise, wie der im folgenden §. 18 gemeldete fasciculus

poematum latinorum , eingerichtet werden soll.

§. 9 Hebræa tertia wird Mittwochs und Sonnabends von 6 bis 7 und also die ganze Woche nur zwö Stunden gehalten : zu welcher sich denn diejenigen Scholaren verfügen , die in den übrigen Tagen ad græcam secundam gehören , in der præparatione hebræa schon gewesen sind und folglich lesen können. Sie müssen die 4 ersten capita geneseos expliciret und auf die oben §. 6 bey den 7 Capiteln Matthæ. angezeigte Weise durchtractiret werden. Aus der grammatica inculciret der Informator das vornehmste von dem , was der Herr Professor Michaelis von den consonantibus, vocalibus, tono, notis diacriticis, nomine, pronomine, verbo perfecto, præfixis und suffixis lehret.

§. 10. Hebræa secunda hat von 6 bis 7 Uhr genesis und die übrigen Bücher Moses völlig hinauszu lesen : und dabey die kurz vorher §. 9 erwähnte Stücke aus der grammatica immer gründlicher und auch wohl etwas von den anomalis zu fassen.

§. 11. Hebræa prima fällt gleichfalls zwischen 6 und 7 Uhr. Zu dem aufgegebenen penso aber gehören die übrigen historischen Bücher , die hagiographa und Propheten : wenn anders die Scholaren so lange aushalten , daß sie dazu gelangen können. Hiebey soll denn nicht allein das studium grammaticum  
wei

weiter excoliret, sondern auch die hebräische Accentuation nothdürftig mitgenommen werden.

\* Auf letztbeschriebene Weise erfoderts die ordentliche Einrichtung in hebræa secunda und prima. Es können aber solche Classen nicht allemal gehalten werden: weil (1) es für nöthig befunden worden / daß die Scholaren die griechische Sprache zu erst lernen und wenigstens in græca secunda das neue Testament durchtractiret haben, ehe sie ad hebræam secundam schreiben; (2) weil die allerwenigsten aus ihnen das studium theologicum zu ergreifen und sich also nach der Verordnung ihrer Eltern an Statt der hebräischen auf die französische Sprache / welche in eben diesen Stunden dociret wird / zu appliciren pflegen. Inzwischen sihet mans doch allemal gerne / wenn niemand / der nur Fähigkeit dazu hat / so wohl das hebräische als griechische mit zu lernen versäümet: weil es ja / des übrigen mannichfaltigen Nutzens zu geschweigen / nicht unbillig / noch einem Christen unanständig ist / wenn er bey Erlernung so mancherley und oftmals nicht so nöthiger Dinge auch darauf einige Zeit wendet / was die Forschung und Erkenntniß göttlicher Wahrheiten befördern und ihm ins künftige vielleicht noch manche gute Erbauung bey Betrachtung dieses und jenes schönen biblischen Spruchs in seiner Grundsprache geben kann. Daher es denn in diesem Stücke allemal bey vorgemeldeter Einrichtung bleibet: wenn solche Subiecta vorhanden sind / die sich der gegebenen Gelegenheit bedienen wollen.

§. 12. Von der französischen Sprache ist mit wenigen noch etwas zu gedenken. Die sich derselben bestreiffen, sind in zwei Classen eingetheilet. Die niedrigste ist für die An-

fänger geordnet: welche lesen, decliniren, conjugiren und die übrigen aus der grammatica zu wissen nöthige Stücke lernen. Sie tractiren dabey das in dieser Sprache übersezte und zu Mons edirte neue Testament, französische dialogos und machen daraus einen kleinen Anfang zum parliren. In der obern Classe aber werden auffser dem neuen Testamente auch des Bongars oder andere französische Briefe nebst unterschiedenen nützlichen Tractätchen, als z. E. des Fleury du choix et de la conduite des etudes, das Leben Ernesti Pii par Mr. Teissier und dergleichen expliciret und die Scholaren zum schreiben, übersetzen und parliren weiter angeführet. Zu dieser Information werden täglich 3 Personen gebraucht. Eine Stunde ist der französische Maitre bey ihnen: liest ihnen mit lauter Stimme etwas vor, worauf sie fleißig Acht haben müssen, damit sie sich an einen rechten Accent gewöhnen: er läffet sie darauf auch selber lesen und corrigiret sie, wenn sie es nicht recht machen: und nimmet denn endlich noch in selbiger Stunde Gelegenheit mit ihnen von allerhand Sachen zu parliren, damit sie darin nach und nach geübet werden mögen. In der andern Stunde haben es zween Informatores aus dem Pädagogio mit ihnen, und zwar ein ieder in seiner Classe, zu thun: diese bringen ihnen die fundamenta aus der Grammaire bey, als welches ein Deutscher insgemein deutlicher, als der Maitre selbst, thun

thun kann: sie lassen sie exponiren und elaboriren; und appliciren dasjenige bey aller Gelegenheit, was sie von dem Maitre gehöret haben. Diese beyde sind denn auch in der ersten Stunde zugegen, halten die Scholaren in der gebührenden Stille: und weil sie am besten wissen, woran es einem jeden fehlet; so veranlassen sie die Scholaren dieses und jenes zu fragen, welches denn der Maitre beantworten muß. So viel von den Frühlectionibus.

§. 13. Um 8 Uhr gehen die Scholaren auf ihre ordentliche Wohnstube, haben bis 9 ihre erste Frey Stunde und nehmen in derselben ihr Frühstück zu sich. Einigen und zwar nur denen, welche von ihren Eltern ausdrücklichen und schriftlich vorgezeigten Befehl dazu haben, wird auch von einer dazu bestellten Frau drey mal in der Woche Wasser zum Thee oder Coffee gekochet: wiewol man dieses theils wegen der anlaufenden Kosten, die den Eltern dadurch verursacht werden; theils auch um deswillen nicht gerne sieht, weil die Scholaren dabey in einen Schweiß gerathen und, da sie oft aus und ein und also in die freye Luft gehen, leicht allerhand schädlichen Zufällen unterworfen seyn können. Manche lassen sich bisweilen auch wohl eine Suppe zubereiten. Wenn denn nun das Frühstück genossen ist: so legen sie ihre Bücher zu der folgenden Lection zu rechte; committiren einem Bedienten ihre in der Stadt habende Geschäfte; und sind übrigens  
auf

auf alles bedacht, was etwa zur ordentlichen Eintheilung und Anwendung des ganzen Tages dienen möchte.

§. 14. Von 9 bis 11 und von 4 bis 6 Uhr wird die lateinische Sprache in quinta, quarta, tertia, secunda, prima und selecta dociret. Diese Information verwaltet in einer jeden Classe durch alle 4 Stunden nur ein Præceptor, damit bey den Untergebenen durch die unterschiedene Art des Vortrages keine Irrung entstehen möge: wiewol in quinta, prima und selecta eine solche Einrichtung gemachet ist, daß darin ihrer zween und in der letztern auch wohl mehrere ohne Hinderung nach einander informiren können. Es wird auch in allen diesen Classen nur eine, nemlich des Herrn Prof. Langens, lateinische grammatica genommen: weil es mit zu den Fehlern der Schulen gehöret, daß man die Jugend in Erlernung des Fundaments nicht beständig bey einerley Buche bleiben läffet; auch über dieses eine verkehrte Sache ist, wenn ein Deutscher die lateinische Sprache, die er noch nicht verstehet, aus lateinischen und mit vielen unverständlichen und philosophischen Wörtern angefüllten Regeln begreifen soll. Die Scholaren haben dabey Freyheit, wenn es die Nothdurft erfordert, bescheidenlich zu fragen und ihre dubia vorzutragen: müssen sich aber aller unnützen und unnöthigen Fragen enthalten. Auf das Lateinreden aber wird bey grossen und kleinen gedrungen:

gen:

gen: und darf niemand weder mit seinem Mitschüler noch mit dem Informatore anders sprechen, es sey denn, daß er von diesem letztern deutsch gefraget worden. Wer dagegen handelt, der wird von dem custode angemerket und muß von seinem Recreationsgelde für ein iedes Versehen einen halben oder dritten Theil vom Pfennige geben: welches Geld denn der Præceptor monatlich unter die ganze Classe austheilet.

§. 15. In latina quinta haben die Scholaren aus der ietzt erwähnten grammatica vor Mittage, doch mit Zurücksetzung der ihnen noch nicht nöthigen Anmerkungen, partem primam, secundam, tertiam und quintam, alle darin befindliche vocabula, fertig decliniren, conjugiren und nach der zum Gebrauch des Pædagogii Regii vormals à part gedruckten und nunmehr bey des Herrn Prof. Langens lateinischen grammatica mit angehängten Tabelle das genus nominum substantiuorum zu lernen: und schliessen die Lection mit einem Capitel aus der Bibel, als welches in allen lateinischen Classen gebräuchlich ist. Nachmittags exponiren und resolviren sie das pag. 377 angehende tirocinium paradigmaticum und dialogicum, fangen nach und nach an die pag. 130 stehende 7 Hauptregeln zu begreifen, und werden hiebey continuirlich wieder in das Decliniren und Conjugiren hineingeführet.

§. 16. Die Quartaner tractiren in den Vormit-

mittagsstunden partem quartam, das ist, syntaxin in einem halben Jahre durch. Die vornehmsten Regeln werden erkläret, mit Exempeln erläutert und durch die exercitia syntactica, welche täglich zu elaboriren sind, ferner eingeschärfet. Was sie in quinta aus der etymologia gelernet, dasselbe wird hier alle Freytage nach der Ordnung wieder durchgenommen und nebst einigen andern Anmerkungen gründlich inculcirt. Nachmittags exponiren sie in der ersten Stunde Hieronymi Freyeri colloquia Terrentiana, repetiren dabey das Decliniren und Conjugiren nebst den regulis syntacticis aufs fleißigste: in der andern Stunde aber lernen sie vocabula nach dem vocabulario Lipsiensi; und gehen dasjenige durch, was in des Herrn Prof. Langens grammatica von pag. 225 bis 252 in dem Anhang von den latinismis und germanismis angemerket ist. Bisweilen lernen sie auch eines und das andere von den colloquiis Terrentianis auswendig, und präsentiren durch Recitirung desselben die darin vorgestellte Personen. Endlich schreiben sie noch über die in der Classe täglich aufgegebenene exercitia wöchentlich ein so genanntes exercitium ordinarium: welches denn von ihnen in der Classe an der Tafel elaboriret, zu Hause aber sauber abgeschrieben, zu rechter Zeit exhibiret und von dem Informatore nach dem Deutschen und Lateinischen emendiret werden muß. Dergleichen exercitium

um

um haben auch die Tertianer und Secundaner wöchentlich zu Hause zu machen, und darauf zu exhibiren.

§. 17. In latina tertia wird der Cornelius Nepos täglich 4 Stunden gebraucht. In der ersten Stunde lässet der Informator den auctorem herlesen, construiren, erslich von Wort zu Wort und darauf in gutes Deutsch vertiren: ferner repetiret er das pensum philologicè nach der Grammatic, Geographie und Historie; und führet eine phrasin durch mancherley formulas, die sie ex tempore lateinisch geben müssen. In der andern Stunde wird das exponirte Capitel in gutem Deutsch zu Pappyr gebracht, hergelesen und corrigiret. In der dritten Stunde dictiret er seine eigene Version, welche die Scholaren ex tempore lateinisch nachschreiben und herlesen. Endlich dictiret er eine kurze Imitation, welche in der letzten Stunde geschrieben, übersetzt und vorgelesen wird. Etymologia und syntaxis ist in dieser Classe fleißig zu repetiren: und endlich syntaxis figurata und ornata hinzuzufügen. Alle Mittwoche und Sonnabend erzählet ein Scholar beym Anfange der Lektion eine biblische Historie in lateinischer Sprache: des Frentags aber nach Mittage wenden sie eine Stunde auf das vocabularium Lipsiense, oder sie exponiren und lernen die sententias poeticas aus dem appendice, welcher sich bey Freyeri fasciculo poematum latinorum

rum

rum von p. 665 bis 686 findet. Über dieses werden die vorgedachte colloquia Terentiana nicht allein hie, sondern auch in den folgenden Classen dann und wann nebst dem angehängten Plauto excerpto und fabulis Phædri mit zu Hülfe genommen: damit ihnen das bey diesen scriptoribus befindliche schöne Latein recht bekannt werden und in ihren lateinischen Gesprächen, wozu sie nach den legibus verbunden sind, desto besser zu Statten kommen möge.

S. 18. Latina secunda fänget nach verrichtetem Gebet täglich mit der Erzählung einer kurz gefassten und auswendig gelerneten Historie aus der Bibel an: und hat darauf die epistolas Ciceronis nach eben der Methode, die in tertia bey dem Nepote observiret worden; nur daß man hier auf den caput der Lernenden siset und die philologica etwas mehr und genauer mitnimmt. Aus der rhetorica wird ihnen die tropologia, schematologia und das artificium epistolicum bekannt gemacht: damit sie im Cicerone und in der Elaboration eines lateinischen Briefes, dergleichen sie alle Woche in gehöriger Form versiegelt liefern müssen, desto besser fortkommen mögen. Sie fangen auch hieselbst an die lateinische Poesie zu excoliren: hören zu dem Ende in 2 dazu gesetzten Stunden partem sextam aus der grammatica und partem primam aus dem vorgedachten fasciculo poematum latinorum, und lernen versehte Verse

Verse in Ordnung bringen. Es ist dieser fasciculus von dem ickigen Inspectore ediret und hält die besten und zwar allemal ganze carmina aus dem Virgilio, Horatio, Ouidio und vielen andern so wohl neuen als alten Poeten in sich: welche denn nach den bekanntesten generibus eingetheilet und also beschaffen sind, daß die Jugend dadurch nicht geärgert werden kann.

§. 19. In prima werden Vormittags die vornehmsten orationes Ciceronis und, wenn dieselbe zu Ende gebracht, desselben Bücher de officiis, senectute, amicitia, die paradoxa und somnium Scipionis expliciret. Die Methode kommt mit den vorigen Classen überein: doch weil hie nur täglich zwei Stunden auf ein jedes Capitel geordnet sind; so müssen die exercitationes, die dort an einem Tage und bey jedem pensio vorkommen, getheilet und wechselseitig bey den folgenden Capiteln angebracht werden. Alle Mittwoche wird disputiret; und des Freytags entweder, wie in secunda, von einem jeden ein Brief gebracht, oder von etlichen eine Oratio memoriter gehalten. Die beyden Nachmittagsstunden sind theils zu dem exercitio poetico und Lesung des andern Theils aus dem fasciculo poematum: theils zu den præceptis oratoriis und logicis, die alle halbe Jahr absolviert werden müssen: theils zu den in Leipzig gedruckten lateinischen Zeitungen ausgesetzt, wobey dasjenige, was die Scholaren sonst aus der

Geographie, Historie und Genealogie gelernet, wiederholet wird.

§. 20. Selecta hält in vielen Stücken eine ganz andere Ordnung. Die Scholaren, welche hiezu genommen werden, müssen in andern lateinischen Classen das ihrige schon gethan und dabey wenigstens geographiam und historiam wohl inne haben. Ihr Hauptwerk in den äußerlichen Studiis ist der lateinische und deutsche Stilus. Die præcepta oratoriae werden mit ihnen frühe von 6 bis 7 Uhr nach Anleitung der von dem Inspectore edirten oratoriae in tabulas compendiaris redactæ aufs neue gründlich durchgegangen, mit vielen exemplis illustriret, aus alten und neuen oratoribus und epistolographis, die sie nach und nach erklären hören, confirmiret und also appliciret, daß ein ieder discipulus dieser Classe seine tägliche Übung im deutschen und lateinischen Stilo, so wohl gebundener als ungebundener Rede, hat. Insonderheit müssen sie sich, nachdem sie die Materie von der Invention, Disposition und Elocution in den ersten Monaten wohl begriffen und auf die vorgegebene Exempel zu Hause fleißig appliciret, mit vielen deutschen und lateinischen Briefen beschäftigen: auch wöchentlich eine nicht zwar eben allemal nach der Schularart eingerichtete, sondern im gemeinen Leben bey allerhand Fällen vorkommende kurze Oration liefern; welche denn von dem Informatore emendiret und von

de.

denen, die zu der Zeit nicht eben mit der wöchentlichen Disputation zu thun haben, memoriter gehalten wird. Sie bleiben auch um deswillen frühe von 7 bis 8 und nach Mittage von 3 bis 4 Uhr zu Hause: damit sie zum Mediciren, Elaboriren und Memoriren gnugsame Zeit haben mögen. Die scriptores, woraus die orationes und epistolæ, die sie sich zum Muster vorstellen sollen, bisher genommen worden, sind Cicero, Plinius, Palearius, Muretus, Cuzæus, Buchnerus, Cellarius und dergleichen; womit denn die Tractation und Imitation des dritten Theils aus dem fasciculo poematum latinorum verknüpft wird. Die wöchentliche Disputation fällt hier, wie in prima, auf die Mittwoche. Von 9 bis 10 Uhr haben sie einen kurzen cursum philosophicum: sie begreifen erstlich die historiam philosophicam vniuersalem, repetiren nachgehends die in prima schon tractirte logicam, und hören endlich metaphysicam, physicam, ethicam und politicam nebst der Specialhistorie einer jeden von diesen Disciplinen. Bey dieser Arbeit hat man sich denn bishero guten Theils an des Herrn D. Buddei, Herrn Prof. Langens, und, was die logicam betrifft, an des Herrn M. Grossers Schriften gehalten: obgleich nicht zu läugnen ist, daß uns dieselben nach unserm Zweck zum Theil zu weitläufftig fallen wollen; und daher gewünschet wird, daß man mit der Zeit zu einem und andern nach diesen

principiis abgefasseten kürzern compendio kommen möchte. Von 10 bis 11 und von 5 bis 6 Uhr werden die vornehmsten historici latini unter der Direction eines Informatoris entweder zum Theil oder ganz, doch etwas geschwinder, als in andern Classen gebräuchlich, durchgelesen. Die discipuli haben die Stunde von 2 bis 3 Uhr um desto willen frey: und ein ieder præpariret sich auf das ihm besonders vorgegebene pensum, damit es bey der Lecti on desto hurtiger hergehen und ein jeglicher die in seinem penso vorkommende dubia gleich beantworten möge. Die auf diese Weise in einem Jahr ganz durchgelesene historici und andere Scribenten sind Sallustius, Cornelius Nepos, Cæsar, Velleius Paterculus, Curtius Rufus, Iustinus, Pomponius Mela, Eutropius, Sextus Rufus: aus dem Liuiio, Valerio Maximo, Seneca, Tacito, Suetonio, Lactantio und Sulpicio Seuero aber sind nur etliche Bücher und Stücke absolviret. Solche Menge der Scribenten verursachet nun, wie man besorgen möchte, keine Confusion und Verwirrung des stili; sondern trägt vielmehr ad copiam rerum, phrasium et verborum gar vieles bey: weil die Scholaren in den vorigen Classen schon an den Nepotem und Ciceronem gewöhnet sind, den letztern auch hieselbst noch mit Fleiß lesen und imitiren; die andern scriptores aber nur mit zu Hülfe nehmen müssen. Es währet aber diese classis selecta alle-

mas

mal ein ganzes Jahr: und wer ein membrum derselben abgeben will, muß sich verbinden darin bis ans Ende auszuhalten; weil alle dazu tüchtige Scholaren zugleich hineingesetzt und nach Verfließung solcher Zeit auch zugleich mit einem programmate und nach öffentlicher bey dem examine publico abgelegter Valediction auf die Universität dimittiret werden. Nachdem denn nun solches geschehen: so wird sie entweder, wenn tüchtige subiecta vorhanden sind, gleich mit einer neuen Anzahl, die sich bis hieher niemals über sich erstrecket hat, wieder angefangen; oder, wo es daran fehlet, auf eine Zeitlang ausgesetzt.

S. 21. Um 11 Uhr haben die Scholaren, doch Mittwochs und Sonnabends ausgenommen, die andere Freystunde: welche sie aber nicht nach eigenem Gefallen, sondern zu gewissen Recreations und Motionsübungen anwenden müssen; wovon in der 3 Section etwas mehrers erwähnt werden soll.

S. 22. Von 12 bis 1 und von 7 bis 8 Uhr wird gespeiset: da sich denn die Scholaren an dem bestimmten Ort unter der Aufsicht eines Informatoris versammeln, der darauf mit ihnen zu Tische gehet und nebst einigen andern seiner Gehülffen, welche auch daselbst speisen, dahin siet, daß alles recht und wohl zugehe. Über der Mahlzeit wird Sonntags und Frentags die Predigt wiederholet, in den übrigen Tagen aber ein Capitel aus der Bibel gelesen und aus demselben von ei-

nem und andern ein Spruch mit einer kurzen und guten Application vorgebracht: wovon denn die Informatores bisweilen zu einem nützlichen Gespräche Gelegenheit nehmen können.

§. 23. Von 1 bis 2 Uhr ist die dritte Freystunde, in welcher die Untergebenen ganz und gar nicht zum Studiren angehalten werden. Ist es im Sommer nicht zu heiß, noch im Winter zu kalt: so gehet der Informator mit den Scholaren seiner Stube wohl ein wenig in den Buchladen, aufs Feld, oder sonst an einen Ort, wo sich einiger Nutzen für dieselbe findet. Kann dieses nicht geschehen: so wird ihnen zu ihrer Bewegung, doch ohne Verstattung eines wilden Wesens, auch erlaubet den Volanten oder Ballon zu schlagen oder sonst ein anständiges Spiel vorzunehmen. Ein wenig vor 2 Uhr aber müssen sie nach einem gegebenen Zeichen wieder auf ihre Stuben gehen; damit sie sich, wenn zur Lection geläutet wird, alsbald dahin verfügen können: welches denn auch in allen Freystunden zu observiren ist, welche allernächst vor einer Lection hergehen.

§. 24. Es sind aber die zwischen 2 und 3 Uhr geordnete lectiones die Calligraphie, Geographie, Historie, deutsche Oratorie, Arithmetica und Geometrie. Diese Disciplinen werden mit einander zugleich angefangen und nach drey Vierteljahren alle zugleich richtig absolviert. Doch tractiret ein ieglicher Scholar zu ei-

ner

ner Zeit nur eine von denselben: und schreitet nach und nach zu den folgenden, bis er sie in etlichen Jahren völlig durchgegangen.

S. 25. Von der Calligraphie wird insgemein, zumalen bey den Kleinern, der Anfang gemacht: und in Beybringung derselben also verfahren, daß man ihnen die Buchstaben nicht nach der Ordnung des Alphabets, auch nicht alle nach einander zugleich; sondern nur erstlich die leichtesten und welche in den Zügen mit einander am meisten übereinkommen, und zwar auf einmal nur wenige vorschreibet, bis sie dieselbe wohl gelernet und also weiter fortfahren mögen. In dieser Classe wird beständig einerley Hand behalten, welche denn der Informator wissen oder lernen muß: und damit des Vorschreibens nicht zu viel werde, so sind beständige in Kupfer gestochene, in Pappe eingefassete und mit Horn überzogene Vorschriften gemacht worden, welche denn unter den Scholaren verwechselt werden und viele Jahre dauern können.

S. 29. In der Geographie müssen alle 4 Theile der Welt durchgegangen: Deutschland und Palæstina aber vor allen Dingen wohl mitgenommen werden, damit die Untergebene in ihrem Vaterlande und in den biblischen Geschichten ungehindert vorkommen mögen. Zum gelobten Lande bedienet man sich bis hieher des Herrn Miri, in den übrigen Stücken aber des Herrn Hübners Kurzer Fragen: also, daß man

erstlich die vornehmsten Derter eines jeden Districts nach einander, und wie sie auf der Charte bey einander liegen, zeigt; und darauf nach eben dieser Ordnung, den lateinischen Namen und die merkwürdigsten Sachen bey einem jeden Orte beybringt.

§. 27. Bey Erlernung der Universalhistorie leget man gegenwärtig Schraderi tabulas chronologicas zum Grunde: und muß nach denselben dasjenige, was vor Christi Geburt geschehen ist, in den 3 ersten; das übrige aber bis auf unsere Zeit in den 6 letzten Monaten absolviret werden.

§. 28. Die deutsche Oratorie excoliren die Scholaren nach Anweisung der schon gedachten und in latina secunda, prima und selecta auch gebräuchlichen oratorischen Tabellen: als woraus der Informator die præcepta erklärt, mit Exempeln erläutert und endlich alles auf die Elaboration einer geschickten Rede/ eines wohlgesetzten Briefes und annehmlichen carminis führet; wie denn auch insonderheit allhie dann und wann memoriter peroriret, ja auch wohl eine Materie nach kurzer Überlegung ex tempore auszuführen gegeben wird.

§. 29. Die Arithmetica wird nach des Herrn Strunzens Anweisung zur welschen Practic tractiret: so oft nemlich solche Scholaren vorhanden sind, welche dieselbe in den Mittwochs und

und Sonnabends geordneten Præparationsstunden nicht zur Gnüge faßen können.

§. 30. Endlich folget die Geometrie nebst einigen andern zum studio mathematico gehörigen Stücken. Die Geometrie und Trigonometrie wird nach des hiesigen Herrn Prof. Wolfens Anfangsgründen aller mathematischen Wissenschaften gelehret; und, wie die vorhergemeldete Disciplinen, innerhalb 9 Monaten zu Ende gebracht: wobey denn die Scholaren die an der Tafel abgezeichnete Figuren nicht nur in ihren Büchern nachreiffen; sondern auch zu gewissen Zeiten aufs Feld geführt und zur Ausmässung mancherley Länge, Breite, Höhe, körperlichen Raums und Dichte angewiesen werden. Mit denen, welche in den gedachten Übungen fleißig gewesen, hat man sonst auch über dieses wohl auf eine Zeitlang etwas aus der architectura civili, statica, mechanica, gnomonica und andern dergleichen Wissenschaften vorgenommen.

§. 31. Von 3 bis 4 Uhr werden die theologischen lectiones in 4 verschiedenen Classen gehalten. Theologica quarta tractiret den kleinen Catechismum des sel. Lutheri, der von den Scholaren fertig auswendig gelernt, von dem Informatore einfältig und von Wort zu Wort durch Frage und Antwort erkläret, mit Sprüchen der heiligen Schrift bestätigt, zur Erbauung angewendet und alle halbe Jahr nebst des

Herrn Past. Adjuncti Freylinghausens Ordnung des Heils absolviret werden muß. In theologica tertia werden die Glaubensarticul nach Anleitung des oben schon gedachten theologischen Handbuchs aufs kürzeste durchtractiret. In secunda wird des Hrn. Freylinghausens compendium gebraucht, und daraus die thesis deutlich proponiret, probiret und appliciret; zur Erläuterung aber eben desselben in vsum Pædagogii Regii edirte Grundlegung der Theologie fleißig conferiret: wie denn um deswillen nicht allein die Scholaren diese Grundlegung allemal zur Hand haben und die darin angeführte Zeugnisse des sel. Lutheri herlesen müssen; sondern auch der Informator dasselbe nebst des sel. D. Speners Erklärung der christlichen Lehre priuatum vornehmlich nachzulesen und nach dem darin ausgedruckten Sinn seinen Vortrag gründlich und erbaulich zu thun hat. In prima lieget eben dieses compendium zum Grunde: Doch mit diesem Unterscheide, daß hieselbst (1) die thesis aufs allerkürzeste vorgetragen und gründlich bewiesen; (2) antithesis cum refutatione in den vornehmsten Controversien, die wir insonderheit mit den Pontificiis, Socinianis und dergleichen aduersariis haben, hinzugefüget werde. Es müssen aber die 3 letztgedachte Classen ihr pensum alle Jahr absolviren: und zwar von Ostern bis Michaelis den ersten Theil nebst den 9 ersten Articulis des andern Theils; und von Michaelis

lis

lis bis Ostern die noch übrigen Articuli richtig und ordentlich durchtractiren. Wie denn um deß willen die Eintheilung auf den Winter also gemacht worden ist, daß alsdenn zugleich die gehabte Sommerlectiones recht wohl und hinlänglich wiederholet werden können. So oft ein Articul geendiget worden; muß derselbige kürzlich repetiret und über dieses zum östern eine Generalrepetition aller vorhergehenden Articul angestellet werden: damit die Scholaren das gelernte nicht nur nicht vergessen, sondern auch die Connexion aller Articul desto beständiger vor Augen haben mögen. Die in theologica selecta befindliche Scholaren bekommen eine nähere Anweisung zur gründlichen Lesung heiliger Schrift: und wird dazu des Directoris Manuductio ad lectionem scripturæ sacrae gebraucht, und nach der darin geschehenen Handleitung eines und das andere Buch aus dem alten und neuen Testamente durchgenommen. In allen diesen Classen aber ist des Montags eine Stunde auf die Erlernung und Wiederholung der wichtigsten Sprüche aus der deutschen Bibel zu wenden: welche denn in dem schon oben angeführten theologischen Handbuche zusammen gedruckt und aus des Herrn Freylinghausens Grundlegung genommen sind.

S. 32. Um 6 Uhr ist die vierte und zum ausgehen bequemste Freystunde; wie sie denn auch dazu im Sommer vielmals angewendet werden soll:

sohl: es wäre denn, daß der Præceptor für gut befünde, allererst um 8 Uhr mit seinen auf der Stube ihm anvertrauten Scholaren in das nahe gelegene Feld zu gehen.

§. 33. Um 8 Uhr nach der Abendmahlzeit sind die Scholaren gleichfalls völlig frey und werden alsdenn ichtgedachter Massen in den Sommer tagen zum öftern aufs Feld geführt. Darauf muß das Abendgebet folgen: und ein ieder um 9 oder längstens halb 10 Uhr zu Bette gehen, damit er frühe zu rechter Zeit wieder aufstehen könne.

### Die 2 Section

## Von den Repetitionibus.

Mittwochs und Sonnabends werden die lectiones repetiret § 1. 2. die Scholaren, welche repetiren / sind zweyerley Art §. 3 die Eintheilung der Repetitionstage §. 4. wer nichts zu repetiren hat / wird indessen præpariret §. 5. 6.

#### §. 1.

**W**eil an der Wiederholung dessen, das man einmal gelernet hat, gar vieles gelegen ist: so sind dazu zween Tage in der Woche, nemlich die Mittwoch und der Sonnabend, ausgeset; und findet ein ieder Gelegenheit, die meisten Sachen, die er im Pædagogio jemals gelernet hat, Jahr aus Jahr ein beständig und zwar wöchentlich 2 Stunden zu repetiren.

#### §. 2.

§. 2. Es betrifft aber die Repetition theils die Sprachen, theils die Disciplinen und übrigen Wissenschaften. Was die Sprachen anlanget, so wiederholet ein jeder zu der gesetzten Zeit dasjenige, was etwa für dieses mal von dem Informatore tractiret wird: und ist ihm schon genug, wenn er in dieser und jener Sprache nur etwas höret, liest und schreibet. Mit den Disciplinen aber und andern Wissenschaften, die ihre gesetzte Schranken haben, wird es viel genauer gehalten. Denn wie vorhin gedachter Maßen die tägliche Tractation der Geographie, Historie und Arithmetica zugleich angefangen und innerhalb drey Vierteljahren nothwendig absolviret werden muß: also gehet auch die Repetition dieser Disciplinen mit jener zugleich an und nach drey Vierteljahren auch wiederum zugleich zu Ende.

§. 3. Zur Repetition einer ieden Sprache oder Disciplin gehen erstlich diejenigen, so dieselbe in den beyden vorhergehenden Tagen als ihre ordentliche und tägliche Lectio treiben: und mit diesen auch alle andere, welche dieselbe schon vormals gelernet, aniesz aber täglich eine andere Sache zu tractiren haben.

§. 4. Die Eintheilung der Repetitionstage bestehet in folgenden:

1. Um 6 Uhr ist repetitio hebræa: und an einem andern Orte gallica in 2 Classen.

2. Um

2. Um 7 repetitio græca in 3 Classen und gallica in 2 Classen.

Um 9 repetitio latina in 5 oder 6 Classen.

4. Um 10 repetitio geographica und bisweilen auch an einem andern Orte mathematica.

5. Um 11 repetitio arithmetica.

6. Um 2 repetitio historica und an einem andern Orte calligraphica.

§. 5. Indessen bleiben doch noch viele Scholaren übrig, die eine Sprache oder Disciplin noch nicht gelernet haben und folglich auch nicht repetiren können. Diese werden aber an einem andern Orte zu eben der Sache præpariret, welche von jenen wiederholet wird: damit sie von derselben einen Vorschmack bekommen mögen, ehe sie die rechte Tractation vornehmen. Und diese præparationes werden mit der tractatione und repetitione einer Wissenschaft zugleich angefangen und geendet: um weßwillen denn auch in der Geographie und Historie nur generalia und höchstnöthige Dinge zu nehmen sind, damit der ganze cursus zu gesetzter Zeit absolviret werde.

§. 6. Die præparationes harmoniren mit den repetitionibus folgender Gestalt:

1. Um 6 Uhr ist præparatio hebræa, da sie lesen lernen und einen kleinen Anfang zum Exponiren machen.

2. Um 10 præparatio geographica und bey

an

andern geometrica. In der ersten werden 7 Charten, nemlich der globus, die 4 Theile der Welt, Deutschland und Palästina gebraucht und nach des Herrn Hübners Einleitung aufs aller kürzeste durchtractiret. In der andern haben es die Scholaren mit allerhand leichten problematibus aus der Geometrie zu thun: woben sie denn Zirkel, Winkelhaken, Reißfeder und Lineal zur Hand nehmen und die vorgezeichnete Lineen und Figuren nebst der Erklärung in ihre Bücher eintragen müssen.

3. Um 11 præparatio arithmetica in 4 Classen: davon eine immer weiter gehet, als die andere.

4. Um 2 Uhr præparatio historica nach Schraderi tabulis chronologicis: da denn auf die Zeit vor Christi Geburt wegen der biblischen Historien, als welche hier vor andern etwas genauer durchzunehmen sind, die 6 ersten; und auf die Erlernung der römischen Kaiser nebst Bemerkung der allervornehmsten Dinge, die sich unter ihnen in der Politics und Kirche Gottes zugetragen, die 3 letzte Monate gewendet werden.

Die

## Die 3 Section

## Von den Recreations- und Motionsübungen.

Durch die Recreations- und Motionsübungen werden gewisse mechanische und andere nützliche Wissenschaften verstanden. S. 1. Diese werden erzählt. S. 2. dero selben Zweck. S. 3. und Abwechslung. S. 4.

S. 1.

**D**urch die Recreations- und Motionsübungen sind an diesem Orte insonderheit einige mechanische und nützliche Wissenschaften zu verstehen: welche die Scholaren Mittwochs im Sommer von 3 bis 5, im Winter von 2 bis 4; und in den übrigen Tagen (Sonnabends ausgenommen) von 11 bis 12 vornehmen müssen. Denn sonst vergönnet man ihnen auch andere Ergöckungen: da sie nemlich bisweilen Mittwochs und Sonnabends von 5 bis 7 Uhr, als welche Stunden sie frey haben; oder sonst, wenn ihnen im Sommer dann und wann entweder ein halber Recreationstag oder auch nur eine und andere Stunde gegeben wird, von ihren Vorgesetzten ins Feld oder in einen nahe gelegenen Wald oder Garten geführt und auf eine ihnen dienliche Art vergnügt werden. Doch lieget bey allen dergleichen Recreationen den Vorgesetzten, die bey ihnen sind, ob, aufs sorgfältigste zu verhüten, daß nicht auf einige Weise excediret, noch etwas dem Gemütthe oder der

Ge

Gesundheit nachtheiliges in einiger angemessenen Freyheit vorgenommen werde.

S. 2. Zu den ordentlichen Recreationsübungen aber, wovon iezo die Rede ist, gehöret

1. Das Glasschleiffen: da Ferne-Lese-Brenn-  
gläser, Brennspiegel, imgleichen Gläser zu mi-  
croscopiis, Perspectiven, tubis opticis, ca-  
meris obscuris, lucernis opticis und derglei-  
chen Maschinen geschliffen werden.
2. Die Pappfabric: worin die Scholaren die  
zu den geschliffenen Gläsern gehörige Machi-  
nen und andere nützliche Sachen aus Pappe  
machen.
3. Das Drechseln.
4. Das Zeichnen.
5. Das Trenchiren: womit aniezo das Servi-  
ettenbrechen verknüpft ist.
7. Die Anatomie nebst einer Anweisung zur  
Erhaltung der Gesundheit.
8. Die Mechanic: da sie Lineale, Maßstäbe/  
Reißfedern, Transporteurs, Zirkel und an-  
dere dergleichen Sachen aus Messing ma-  
chen.
9. Die Botanic: da sie im Sommer aufs Feld  
und in den hortum medicum geführet wer-  
den, die Kräuter zu kennen, zu sammeln und in  
ihre herbaria vius zu tragen.
10. Die Astronomie: da ihnen nicht allein in  
dem auditorio die principia und proble-  
mata astronomica, sondern auch des Abends

bey bequemen Wetter die Gestirne auf dem dazu erbauten observatorio bekannt gemacht werden.

11. Die Vocal- und Instrumentalmusic, als die Fleute douce, das Clavir, und dergleichen.

12. Die physica experimentalis: da ihnen die vornehmsten Dinge in der Natur mit ihren Eigenschaften durch die anliam pneumaticam und durch andere mechanische und mathematische Instrumente demonstriret werden.

§. 3. Der Zweck dieser Übungen gehet vornehmlich auf die nöthige Bewegung des Leibes und Erfrischung des Gemüthes. Nächste dienen sie dazu, daß die Scholaren ihre Recreation nicht eben in lauter kindischen und ihnen inskünftige einmal ganz unnützen Spielen, wodurch weder Gottes Ehre noch des Nächsten Wohlfahrt befördert werden kann, suchen dürfen. Denn es sind diese und dergleichen Übungen nicht allein für sich selbst im gemeinen Leben bräuchlich; sondern machen auch denjenigen, der damit umgeheth, zu vielen andern nützlichen Erfindungen rüch- tig und bequem: da hingegen sonst die Erfahrung lehret, daß die, so vom Studiren Profession machen, insgemein zu den äußerlichen Geschäften dieses Lebens die untüchtigsten Leute sind und weder mit Rath noch That dazu helfen können.

§. 4. Alle halbe Jahr werden diese Übungen

geendiget, verwechselt und wieder von neuen angefangen. Doch ist dabey zu erinnern, daß man dieselbe nicht insgesammt zu einer Zeit tractire, sondern zum Theil nach Erforderung der Umstände auch wohl eine Zeitlang aussetze: wie demneinige von der Beschaffenheit sind, daß sie sich besser auf den Sommer schicken, andere aber füglich im Winter vorgenommen werden mögen.

## Die 4 Section

## Von den Examinibus.

Die examina sind theils publica, theils priuata §. 1. Publica sind entweder sollempnia, worauf die Verbesserung der Scholaren folget §. 2. 3. oder minus sollempnia §. 4. Nach dem examine hält der Director eine Ermahnung §. 5. Die examina priuata werden beschreiben §. 6.

## §. 1.

**D**ie examina sind entweder publica oder priuata. Die publica werden in dem grossen auditorio des Pædagogii öffentlich im Beyseyn vieler Zuhörer viermal im Jahr gehalten und allemal mit einem Gesange und Gebet angefangen und beschloffen.

§. 2. Zwey davon sind examina sollempnia und fallen auf Ostern und Michaelis. Die Invitation geschihet des Tages zuvor im Namen des Directoris durch einige Scholaren an unterschiedene zur hiesigen Universität oder Ministerio gehörige und andere vornehme und bekannte

Personen : welche dean dem Pædagogio Regio die Gewogenheit zu erzeigen und durch ihre Gegenwart die Jugend zum gebührenden Fleiß zu ermuntern pflegen. Ein solches examen währet zween ganzer Tage : und werden binnen solcher Zeit die bisher gehabte lectiones nach einander vorgenommen ; die Scholaren daraus examiniret ; allerhand deutsche , lateinische, griechische und französische orationes, theils in ungebundener Rede, theils in Versen, imgleichen die valedictiones der Selectaner, wo einige vorhanden sind, gehalten ; und endlich auch die etliche Tage zuvor allein und mit Fleiß elaborirte specimina in allen Sprachen nebst der in den Recreationsübungen gefertigten Arbeit vorgelegt. Der Inspector gibt indessen auf alles Acht : und merket dasjenige an, was ins künftige zu verbessern seyn möchte.

§. 3. Nach dem examine sollempri censiret der Inspector in allen Classen etliche von den elaborirten speciminibus, der ordentliche Informator aber die übrigen : und darauf gehet die Verwechslung der lectionum und Versetzung der Scholaren vor sich ; nachdem hierüber eine besondere Conferenz gehalten und das einem jeden discipulo gegebene Zeugniß erwogen worden.

§. 4. Die examina minus sollempnia fallen ohngefähr um Weihnachten und Johannis ein, wahren allemal nur einen Tag, werden ganz un-

ver-

vermuthet angesaget und nur solche Personen dazu erbeten, die entweder zu den hiesigen Anstalten gehören oder doch mit denselben in einer nähern Connexion stehen.

§. 5. Nach den *examinibus publicis* pfleget der Director eine besondere Ermahnung an die Scholaren in Gegenwart aller *Informatorum* zu thun: und ihnen die bisher wahrgenommene Sünden, Unordnungen und Hindernisse ihrer zeitlichen und ewigen Wohlfahrt nachdrücklich vorzustellen. Er hält auch um diese Zeit gemeinlich mit den sämtlichen Vorgesetzten eine Conferenz: trägt Gott das ganze Werk im Gebet vor; und suchet sie zugleich zur Beweisung aller väterlichen Liebe und Geduld bey der auf ihnen liegenden Last, wie auch zur herzlichsten Liebe gegen einander, zum Fleiß in ihrer anbefohlenen Arbeit und zur beständigen und unermüdeten Aufsicht auf ihre Untergebene zu erwecken.

§. 6. Die *privata examina* kommen vornehmlich auf den *Inspectorem* an, als welcher dann und wann, wenn er die Classen besucht, Gelegenheit nimmt herumzuzufragen und zu untersuchen, ob die Scholaren alles recht verstanden haben. Nach Befindung der Umstände examiniret er auch wohl einen und andern in seinem Hause; und sieht, wie weit er gekommen und was man sich für Hoffnung von ihm zu machen habe: zumalen wenn er etwa duffalls auf Begehren ein Zeugniß an die

Eltern überschreiben soll. Inzwischen stehet es auch einem jeglichen Informatori frey, nicht nur die Classen, so oft es ihm gefällig ist, zu besuchen: sondern auch durch ein angestelltes examen privatum sich zu erkundigen, wie weit etwa die Scholaren, insonderheit die er auf seiner Stube bey sich hat, in den Studiis gekommen seyn; damit er den Eltern davon gründliche Nachricht geben könne.

## Das 5 Capitel Von der Erziehung.

Für die Erziehung haben alle Vorgesetzten treulich zu sorgen §. 1. vornehmlich muß ein ieder Informator sich der Scholaren auf seiner Stube annehmen §. 2. Es gehöret dahin die wöchentliche Ermahnung des Inspectoris. §. 3. die Vorbereitung zum heiligen Abendmahl §. 4. die Vereinigung im Gebet. §. 5. der besondere Unterricht am Sonntage. §. 6. die wöchentliche Conferenz. §. 7. das collegium morum §. 8 die Vorhaltung der legum. § 9. gute und väterliche Zucht. §. 10.

### §. 1.

**A**lle Vorgesetzten im Pædagogio Regio sind verbunden das ihrige zur rechten Erziehung der hieselbst befindlichen Jugend nach aller Treue und mit Zurücksetzung ihres eigenen Nutzens, eigener Ehre und Bequemlichkeit beyzutragen und auf das Vorbild ihres Heilandes zu sehen: als welcher nicht kam, daß er ihm dienen liesse, sondern daß er dienete und so gar  
auch

auch sein Leben zu unserer Erlösung dahingäbe. Denn wo dieses nicht zum Grunde gesetzt wird: da ist wohl keine rechte Treue und Einigkeit, auch kein wahrhaftiger und in der Ewigkeit bleibender Segen zu hoffen; und wenn es auch mit allen übrigen äußerlichen Veranstellungen noch so wohl beschaffen wäre.

§. 2. Es empfänget dannenhero ein jeglicher Informator, wenn er angenommen wird, seine besondere auf diesen Grund gesetzte Instruction: und ist nach derselben verpflichtet, für die Scholaren, die er bey sich auf seiner Stube hat, nach allen Stücken väterlich zu sorgen; auf ihre Gesundheit, mores und übriges Verhalten genaue Acht zu geben; sie in steter Aufsicht zu haben und also nach Vermögen vor aller Verführung zu bewahren; sie durch einen erbaulichen Umgang und gutes Exempel, durch die Vorhaltung ihres Heils bey dem Morgen- und Abendgebet und bey allerley vorfallenden Gelegenheiten zur wahren und ungeheuchelten Gottesfurcht anzuweisen.

§. 3. Hierzu gehöret insonderheit diejenige Ermahnung, die der Inspector des Sonnabends nach Mittage in Gegenwart seiner Gehülffen an die sämtliche Scholaren hält: da erstlich ein Lied gesungen, nach vorhergeganenem Gebet ein Psalm oder biblischer Spruch vorgelesen, kürzlich erkläret, auf den Zustand der Untergebenen gerichtet; nachgehends von einem Informatore entweder eine kurze Vermahnung hinzugefüget o-

der auch nur ein Schlußgebet gethan, und mit Absingung eines kurzen Liedes beschloffen wird.

§. 4. Wenn denn auch einer zum heiligen Abendmahl zu gehen gedenket und sich ditzfalls gebührender Maßen angemeldet hat: so erfordert des Inspectoris und Informatoris Pflicht, seinen Zustand sorgfältig zu untersuchen, seine Erkenntniß nach den vornehmsten Stücken des Christenthums zu prüfen, von seinem bisherigen Verhalten genaue Nachricht einzuziehen und ihn zur gründlichen Vorbereitung ernstlich zu ermahnen. Ist solches geschehen: so muß er sich bey seinem Beichtvater melden, der denn seinetwegen ein nach der Beschaffenheit seines Zustandes eingerichtetes Zeugniß von dem Inspectore empfänget und darauf nach dem Inhalt desselben mit dem Scholaren redet und handelt. Wenn der Inspector communiciren will: so pflegt ers wohl in der Sonnabendsermahnung etliche Wochen vorher anzusagen und denenjenigen, die gleiches Vorhabens sind und also mit ihm zum Tische des HErrn gehen wollen, einige nöthige Erinnerungen zu geben. Solches alles thun auch die Informatores dann und wann auf ihren Stuben oder in ihren Classen, wenn sie communiciren wollen.

§. 5. Weil aber alles Pflanzen und Begießen umsonst seyn würde, wenn GOTT nicht das Gedien dazu geben wollte: so kömmt der Inspector mit den Informatoribus alle Contage

ge von 5 bis 6 Uhr des Abends zusammen; da sie sich denn mit einander im Gebet vereinigen, GOTT um Weisheit, Liebe, Treue und rechte Tüchtigkeit anrufen, demselben die Umstände des ganzen Pädagogii vortragen und ihn um seinen Segen zur Erziehung der ihnen anvertrauten Jugend anflehen; auch zugleich für die hohe Landesobrigkeit, Landesregierung, Universität und übrige Anstalten dieses Orts; ferner für die Stadt, das ganze Land, für alle christliche Schulen, die gesammte Christenheit und alle Menschen beten. An diesem gemeinschaftlichen Gebet ist gar ein grosser gelegen: und dienet dasselbe nicht wenig, die Gemüther der Vorgesetzten untereinander dahin zu vereinigen, daß sie das Werk des HERRN an der Jugend immer aufs neue mit zusammengesetzten Kräften zu treiben suchen.

§ 6. In eben dieser Stunde sind die Scholaren gleichfalls versammelt und werden an dreyen Orten auf eine catechetische Weise im Christenthum von dreyen Informatöribus unterrichtet. Ordentlich werden die biblischen Historien mit ihnen tractiret und zu allerhand guten Lehren und Vermahnungen angewendet: da sich denn die drey Informatores, welchen dieser Unterricht aufgetragen worden, wegen der Methode und Eintheilung fleißig zu besprechen und zugleich dahin zu sehen haben, daß in allen Classen gleich weit fortgegangen werden möge. Bis-

weilen wird auch an Statt der biblischen Historie eine von den gehaltenen Predigten entweder von dem Inspectore oder einem Informatore in Gegenwart der übrigen Gehülffen catechetice wiederholet: und pflegen auf solchen Fall alle drey Classen in dem grösseren auditorio beyfammen zu seyn. Sie werden auch zu dem Ende fleißig ermahnet und angehalten, die vornehmsten Stücke aller Predigten in ihren Schreibtafeln anzumerken und sich auf dergleichen examen allemal gefaßt zu halten. Und damit niemand denken möge, er habe nur alsdenn fleißig Acht zu geben, wenn etwa die gehaltene Predigt mit dem ganzen Hauffen repetiret werden soll: so läffet der Inspector bisweilen diesen und jenen Scholaren zu sich kommen und fraget, was in der Predigt abgehandelt und wie alles appliciret worden sey; dergleichen Nachfrage denn die Informatores nicht allein bey denen, welche sie auf der Stube haben, sondern auch bey den andern, so oft sie es nöthig befinden, thun können.

S. 7. Ferner hält der Inspector wöchentlich in einer dazu gesetzten Stunde eine Conferenz mit den Informatoribus: in welcher denn von der Verbesserung der ganzen Anstalt und insonderheit von solchen Dingen, die täglich vorkalen, deliberiret wird. Er schicket um deswillen des Tages vorher oder auch wohl einige Tage zuvor den famulum mit einer blechernen

bey

verschlossenen Büchse zu allen seinen Collegien herum und läſſet die Lectionsbücher, worin ein jeder sein in den verfloſſenen Tagen absolvirtes pensum schreibt, nebst andern Erinnerungen, die auf einem besondern Blättchen stehen müssen, colligiren und ziehet dieselbe in Erwägung. Wenn denn nun des folgenden Tages die Conferenz gehalten werden soll: so fänget er dieselbe mit einem Gebet an, proponiret seine und der Informatorum Erinnerungen nach einander; worüber denn gerathschlaget und ein Schluß gefasset wird. Was in dieser Conferenz vorkommt, das schreibt der Inspector alsbald in ein dazu verordnetes Buch nieder und schicket solches darauf dem Directori in einem blechernen verschlossenen Kästchen zu: der denn erstlich daraus ſihet, was im Pædagogio vorgehe; nachgehends auch auf die Anfragen seine Resolution und Erinnerungen, wo ers nöthig findet, dabey schreibt oder solche dem Inspectori à part zu wissen thut; auch nach Befinden über manches mit diesem weiter consultiret. In dieses Kästchen wird zugleich das Lectionsbuch geleyet, worin die wöchentlich zu Ende gebrachte Arbeit der Informatorum aus ihren Specialbüchern zusammen getragen ist: welches er denn durchliset und verschlossen wieder zurücksendet.

S. 8. Während der Conferenz hält gemeinlich ein dazu verordneter Informator das  
col-

collegium morum: erläutert den Scholaren die für sie aufgesetzte und gedruckte Handleitung zu wohlstandigen Sitten und zeigt ihnen theils mit Worten, theils auch wohl in einem Exempel vor Augen, wie sie sich in dem äußerlichen Umgange gegen jedermann bescheidenlich verhalten sollen. Doch damit ein Informator nicht so oft aus der Conferenz bleiben dürfe: so wechselt über acht Tage ein anderer mit ihm ab und gibt den Scholaren eine Anweisung zur Orthographie in der deutschen Sprache. Weil aber der Hauffe etwas groß und von einem, zumal wenn etwas zu zeigen oder an die Tafel zu schreiben ist, nicht wohl übersehen werden kann: so ist allemal, so wohl bey dem collegio morum als bey der Anweisung zur deutschen Orthographie, nebst dem docirenden Informatore noch einander zugegen; welcher die Scholaren observiret und dahin siset, daß der docens nicht gehindert werden möge.

§. 9. Die leges, welche im Pædagogio Regio zur Beförderung des Hauptwecks und Erhaltung guter Ordnung zu observiren nöthig sind und bey der Aufnahme einem jeden Scholaren vorgehalten werden, bestehen in folgenden:

1. Ein ieder soll sich die heilige Allgegenwart Gottes an allen Orten und Enden vor Augen stellen: und sich mit allem Ernst einer ungeheuchelten Gottesfurcht befeisigen. Insonderheit soll er wider alle fleischliche Lüste mit

mit Gebet zu Gott stehen und kämpfen: denn wer sich solchen ergibt, der hat eben daran ein gewisses Zeugniß, daß ihm Gott ungnädig sey. Prov. 22. v. 14. Es ist auch um deswillen einem jeden ernstlich untersaget, leichtfertige und wider christliche Zucht lauffende Bücher und Schriften zu lesen oder zu haben: ja, wer solche bey andern wahrnimmt, der soll es alsbald bey seinen Vorgesetzten melden.

2. Ein ieder soll sich bemühen, sein Studiren und ganzes Leben dahin zu richten, daß der Name Gottes an ihm und durch ihn verherrlichtet und die Wohlfahrt seines Nächsten befördert werden möge.
3. Den Gottesdienst soll ein ieder mit rechter Ehrerbietung und sonderlich das Gebet mit kindlicher Furcht und Demuth verrichten.
4. Ein ieder soll eine Handbibel nebst einem Gesangbuche mit in die Kirche nehmen, und sich daselbst allernächst neben seinem Præceptore hinsetzen.
5. Wer zum heiligen Abendmahl zu gehen gedenket: der soll es erstlich seinem Præceptori, bey dem er auf der Stube ist; und darauf dem Inspectori 14 Tage vorher melden.
6. Ein ieder soll die ihm angewiesene lectiones allemal und zu rechter Zeit besuchen: und wofern ihn eine unvermeidliche Nothwendigkeit davon abhält, erstlich von demjenigen Præceptore, bey dem er auf der Stube ist, nach-

ge.

- gehends auch von allen übrigen informato-  
ribus, deren lectionibus er zu der Zeit bey-  
wohnen müßte, Erlaubniß erlangen: solche  
Erlaubniß aber soll er allemal, wo er gesund  
ist, mündlich; bey zugestossener Krankheit  
hingegen durch einen von seinem Præcepto-  
re, bey dem er die Stube hat, unterschriebe-  
nen Zettel suchen: und in übrigen seine Arbeit  
mit rechtem Fleiß und Attention verrichten.
7. Es soll ein ieder ordentlich und zu rechter Zeit  
zu Tische gehen; im Fall der unvermeidlichen  
Noth aber die Erlaubniß eben auf die bey den  
lectionibus besagte Weise so wohl von dem  
jenigen Præceptore, bey dem er auf der Stube  
ist, als der die Aufsicht bey Tische hat, su-  
chen: und in übrigen vor, bey und nach der  
Mahlzeit sich bescheiden, sittsam und also er-  
weisen, daß die Gaben Gottes mit Dank-  
sagung genossen werden.
8. Alles grobe, ungeschickte und unhöfliche We-  
sen soll ein ieder ablegen: sich aber dagegen ge-  
ziemende und wohlanständige Sitten ange-  
wöhnen.
9. Den Præceptoribus insgesammt, ohne Un-  
terscheid, einem so wohl, als dem andern, er  
mag bey ihm auf der Stube seyn oder nicht/ er  
mag von ihm informiret oder nicht informi-  
ret werden, soll ein ieder gehorsam seyn und sie  
an Eltern Statt lieben und ehren.
10. Seine Mitschüler soll ein ieder als seine Brü-  
der

Das lieben, sie nicht vexiren oder auslachen, noch Muthwillen mit ihnen treiben: die bösen aber und halsstarrigen unter ihnen meiden, damit er sich nicht durch vertrauten Umgang ihrer Sünden theilhaftig mache.

11. Die Scholaren sollen auf den Stuben, in den Classen, bey dem Spiele und allenthalben, wo ihnen zu reden frey stehet / lateinisch unter einander reden: auch an ihre Eltern und Anverwandte, wenn selbige dieser Sprache mächtig sind, lateinische Briefe schreiben.
12. Keinem wird vergönnet, allein und nach eigenem Gefallen auszugehen: vielweniger ohne höchst dringende Noth und ohne ausdrückliche Erlaubniß des Inspectoris in die Stadt zu gehen. Wer aber bey seinen hieselbst wohnenden Eltern im Hause ist: soll sich solcher Gelegenheit nicht mißbrauchen, vielweniger einem andern Scholaren ohne Vorwissen seines Informatoris ein Gewerbe bestellen oder sonst auf einige Weise zum Unterschleiff Anlaß geben.
13. Keiner soll mehr Geld in seiner Verwahrung behalten, als ihm von seinem Præceptore erlaubt worden. Es soll aber auch ein ieder mit dem anvertrauten Gelde wohl umgehen und dem Præceptoru darüber monatlich oder, so oft es begehret wird, eine richtige Rechnung einliefern: widrigenfalls aber soll ihm zur Straffe der üblen Haushaltung die Administration des Geldes wieder entzogen werden.

14. Es

14. Es soll keinem weder von conditempulis noch sonst von iemanden, ohne Vorwissen seiner Vorgesetzten, Geld zu borgen erlaubet seyn: es soll sich auch keiner dem andern etwas zu leihen unterstehen.
15. Ein ieder soll seine Bücher, Feinengeräthe, Kleider und andere Sachen genau aufzeichnen, selbige in das dazu verordnete Specificationsbüchlein eintragen und wenigstens alle Monat einmal durchsehen und untersuchen, ob noch alles da sey, damit man Mangels dessen bey Zeiten darnach fragen könne: auch soll sonst ein ieder das seinige reinlich und in guter Ordnung halten.
16. Keiner soll ohne ausdrücklichen Consens seines Præceptoris auch nur das geringste von seinen Sachen verkauffen, vertauschen, verschenken, weggleihen oder auf andere Weise verthun.
17. Keinem soll erlaubet seyn, nach eigenem Gefallen Wäscherinnen, Handwerker und dergleichen Personen anzunehmen oder abzuschaffen; Betten zu mieten oder aufzukündigen: sondern es hat sich disfalls ein ieder des Raths und der Verordnung seines Præceptoris zu bedienen.
18. Ein ieder soll nicht allein für seine Stube und die darauf nach dem inventario angeschaffete Sachen gebührende Sorge tragen und dahin sehen, daß alles ganz und in gutem Stande
- er

erhalten und wieder ausgeliefert werden möge: sondern sich auch vor Beschädigung des ganzen Gebäudes und aller dazu gehörigen Stücke hüten; hingegen am gebührenden Orte anzeigen, wenn ein ander dergleichen vorgenommen haben sollte.

19. Mit dem Feuer und Lichte soll ein ieder aufs behutsamste umgehen und sich in diesem Stücke nach der gedruckten Feuervordnung aufs aller genaueste richten.

20. Keiner soll sich von einigen legibus und guten Ordnungen des Pædagogii Regii zu eximiren suchen und disßfalls eine sonderbare Freyheit affectiren: hingegen soll sich auch niemand darauf beruffen, wenn einem andern aus erheblichen Ursachen etwas vergönnet worden ist.

§. 10. Was die Zucht anlanget, als welche auch ein gar nöthiges Stück bey der Erziehung und, wosfern nicht alle Arbeit umsonst seyn soll zumalen bey einer in ziemlicher Anzahl versammelten Jugend, da böse Exempel viele andere zur Nachfolge reizen) fast unentberlich ist: so haben die Informatores disßfalls eine solche Instruction, vermöge welcher sie eines Theils der Bosheit mit rechtem Nachdruck steuern dürfen, damit sie durch unzeitige gegen die bösen gebrauchete Nachsicht nicht vielen andern guten Gemüthern schaden; andern Theils aber allen Fleiß anzuwenden, daß sie solches auf eine christliche, vä-

terliche und besserliche Weise thun mögen. Unzügliche und zur Besserung nicht dienende Scheltworte, imgleichen Ohrfeigen und andere schädliche Tractamente werden keinesweges gebilliget. Daher ob es gleich gar leicht zu begreifen ist, daß von Vorgesetzten in diesem Stücke auch bisweilen wider ihre eigene Intention etwas geschehen könne; zumal wenn bey der ohne dem schweren Erziehungslast die Bosheit und Widerspenstigkeit mancher Gemüther so excessiv und beharrlich ist, daß man wenigstens um der übrigen Scholaren willen derselben bald und nachdrücklich zu steuern gedrungen wird: so muß doch dieses keine Regel seyn, darnach man die Zucht einzurichten hätte. Der ordentliche, christliche und sicherste Weg ist dieser, daß sie die Scholaren, wenn sie sich übel und widerspenstig bezeigen, erinnern, warnen und, wenn dieses alles nichts helfen will, gebührlich bestraffen: und, damit die dabey ergehende Vorstellung und Ermahnung desto mehrern Nachdruck haben möge, wohl einen von den übrigen Informatoribus dazunehmen; oder es nach Befinden auch dem Inspectori sagen, der denn der Sache nach ihrer Beschaffenheit zu rathen suchen und in wichtigern Fällen mit dem Directore conferiren wird. Eltern aber werden bey dieser Gelegenheit wohlmeinend und bescheidenlich erinnert, daß sie doch ungerathene Kinder, und mit welchen niemand mehr auszukommen weiß, nicht

in

in das Pædagogium, gleich als in ein Zucht-  
haus, schicken: noch uns eben zumuthen wollen,  
daß wir entweder ihre Bosheiten den übrigen  
zum Anstoß und Aergerniß dulden oder beständige  
actiones mit ihnen haben sollen. Die ganze  
Verfassung gehet auf eine liberale und solche  
Education, wobey Liebe und väterliche Zucht  
Statt finden kann. Wer dadurch nicht zu ge-  
winnen ist, mit demselben bleibet man gerne ver-  
schonet: und kann man den Eltern mit immo-  
desten Disciplin auch auf ihr eigenes Begehren,  
wie bishero wohl einige bisweilen eine gar strenge  
Zucht verlanget, nicht willfahren.

## Das 6 Capitel Von der Verpflegung.

Die Scholaren gehen an unterschiedene Tische §. 1.  
werden gereinigt. §. 2. zu der Aufwartung sind  
gewisse Personen bestellt. §. 3. Die Kranken ha-  
ben etliche Pflegestuben. §. 4. den Medicum und  
eine Wärterinn. §. 5. doch auf ihre eigene Kosten  
§. 6.

### §. 1.

**B**ey der Verpflegung ist erstlich auf die  
gesunden, nachgehends auf die Kranken  
zu sehen. Für die ersten sind 2 Tische  
vorhanden, an welchen sie quartaliter entweder  
für 13 oder 20 Thaler accommodiret werden  
können: bey dem Antritt aber geben sie als ein  
Tischrecht 2 Thaler zum silbernen Löffel und übrige  
gen

gen Fischgeräthe, und müssen sich daneben mit Messer und Servietten versehen.

Was die Kost bey diesen Fischen anlanget: so erinnert man gerne vorher, daß es die Scholaren nach der Beschaffenheit hiesigen Orts darin nicht allemal so finden können, wie sie es bey ihren Eltern gehabt; zumal wenn einige entweder vieler Tractamenten, oder doch der mannigfaltigen Abwechslung mit Fischen, Vögeln und Wildprät gewohnt sind. Wo alles, was täglich aufgetragen wird, vom Markte geholet werden muß: da lästet sich solches nicht thun. Inzwischen wird doch nach allem Vermögen so, wie es billig ist, auf das Vergnügen und die Gesundheit der Anvertrauten gesehen: und, wenn etwas zu desideriren wäre, zu rechter Zeit Erinnerung gethan. Das Fischgeld selbst aber ist auf solche Zeiten gerichtet, da das Getraide um einen mittelmäßigen und leidlichen Preis verkauft wird. Doch weil dieses und mit demselben zugleich auch die übrigen Victualien bishero dann und wann gar merklich aufgeschlagen sind; und die Fischgenossen es auch nicht wohl vertragen mögen, wenn ihnen an der Kost etwas abgebrochen werden soll: so hat man sich nicht entbrechen können, denen, die den Fisch halten, auf ihre deutliche und wohlgegründete Vorstellung bey solchen Umständen eine wöchentliche Zulage von 1, 2 oder auch wohl mehr Groschen auf eine Zeitlang zu verwilligen; obgleich die Vorgesetzten

festen allemal etwas schwer daran gegangen und sich zu solcher Zulage für ihre Anvertraute nicht ehe verstehen wollen, als bis sie gesehen, daß die unumgängliche Nothwendigkeit solches erfordere. Man hat denn um deswillen zu den wertheften Eltern das gute Vertrauen, sie werden die Billigkeit in dieser Sache erkennen und bey dergleichen Fällen die Vorgesetzten entschuldiget halten, wenn sie eine solche Zulage mit in die Rechnung bringen.

§. 2. Für die Reinigung der Scholaren wird auch gesorget; indem täglich 2 Stunden dazu geordnet sind, in welchen eine dazu bestellte Frau denen, die es nöthig haben, an die Hand gehen muß: wofür denn quartaliter 6 Groschen zu erlegen sind. Zu gewisser Zeit pflegen sie auch gebadet und dadurch von dem gesammelten Schweiß gereiniget zu werden.

§. 3. Die zur übrigen Aufwartung und Bedienung bey dem Hause bestellte Personen müssen alle vorfallende Geschäfte verrichten, Wasser bringen, die Betten machen, die Stuben kehren, Holz hacken, einheizen, das Frühstück holen, des Nachts beym Hause wachen und in allen dergleichen Fällen den Vorgesetzten und Scholaren an die Hand gehen. Hiezu sind nun gegenwärtig 4 bis 5 Männer angenommen, welche denn alle Stunden zur Aufwartung bereit seyn müssen. Doch da sich unter diesen Geschäften

E 3

auch

auch einige weibliche Berrichtungen befinden: so hat man zu diesem Zweck einige beqveme Frauen zur Hand, welche sich denn zu der ihnen gesetzten Zeit einfinden und der angewiesenen Arbeit abwarten müssen. Unter den Männern aber gehet einer, dem es insonderheit anbefohlen worden, täglich zweymal auf den Stuben herum: fraget, ob jemand in der Stadt etwas zu bestellen habe: und sihet zugleich mit dahin, daß alle zum Pädagogio gehörige Sachen in gutem Stande erhalten werden. Für diese Bedienung gibt ein jeder Scholar quartaliter 12 Groschen.

Die Schuhe aber werden ihnen von einigen auffer dem Hause wohnenden Leuten gepuzet: und weil denn solches täglich geschihet, so muß eine jede Person dafür quartaliter 6 Groschen geben.

§. 4. Die Verpflegung der Kranken ist folgender Massen eingerichtet. Es werden continuirlich 3 bis 4 Pflegestuben gehalten, wohin sich diejenigen, welche einen Anstoß haben, begeben müssen: indem sichs nach unsern Umständen nicht thun läffet, daß sie auf ihren Stuben bleiben und gleichwol der nöthigen Pflege genieffen könnten. Sollte sichs nun fügen, daß jemand eine solche Krankheit hätte, dabey einige Gefahr zu befürchten wäre: so sind eben um deswillen mehr als eine Pflegestube da, damit ein solcher von den andern abgesondert und à part verpfleget werden möge.

§. 5.

§ 5. Nächst dem ist der verordnete Medicus bey der Hand, der die Kranken besuchen und die ihnen dienliche medicamenta verschreiben muß. Zur Pflege aber wird eine eigene Frau bestellt, welche Tag und Nacht bey ihnen zu seyn und ihnen mit aller Nothdurft an die Hand zu gehen gehalten ist.

§. 6. Weil aber die Krankenpflege eine außerordentliche Sache ist, worauf bey den quartalier erfordernten Kosten keine gewisse Taxe gesetzt werden kann: so hat vormals ein ieglicher, der mit Krankheit befallen worden, das seinige tragen und, was auf Stube, Holz, Licht und Wärterinn gegangen, bezahlen müssen. Nun kann man hieselbst keine zur Krankenpflege tüchtige Frau wöchentlich unter 1 Thaler bekommen: darneben ist das Holz allhie sehr theuer und die Lichte haben auch gekauffet werden müssen. Weil sich denn nun vorhin gedachter Massen bey uns nicht schicket, daß ein kranker auf seiner Stube bleiben und daselbst nothdürftig verpfleget werden könne: so ist manchem sein an und für sich selbst geringer Zufall, woraus doch ohne die gebührende Pflege hätte etwas gefährliches werden können, in etlichen Wochen sehr hoch zu stehen gekommen; indem doch die Wärterinn das ihrige gefordert und auch empfangen müssen, wosfern wir uns ihrer nicht haben entschlagen und zur Zeit der Noth dßfalls Mangel leiden wollen. Es ist dannenhero verordnet worden,

Daß ein ieder Scholar Durchgehends quartaliter 6 Groschen erlegen u. hingegen bey seiner erfolgten Unpäßlichkeit zwar die Arzneyen und des Medici Gebühr bezahlen, doch die Pflegestube, Holz und Licht gänzlich frey haben, der Wärterinn aber täglich nur 1 Groschen geben solle. Wer also krank wird: der kann das, was er etwa in 4 oder 5 Jahren, das ist, nach den allermeisten gerechnet, die ganze Zeit seines Hieseyns gibt, leicht in einer einigen Krankheit ersparen. Bleibet aber jemand beständig gesund: so hat er sich dessen desto mehr zu erfreuen, indem er nichts versäumen, noch weitere Unkosten machen darf.

## Das 7. Capitel Von den Unkosten.

Die ganze Anstalt wird von dem Beytrage / den die Scholaren thun / fortgeführt. §. 1. Die ordentlichen quartaliter zu erlegende Kosten. §. 2. die außerordentliche Kosten. §. 3. das Antrittsgeld. §. 4. die Administration des Geldes. §. 5. die Summa der ungefähr erfordernten Kosten. §. 6. einige hiebey nöthige Erinnerungen. §. 7.

### §. 1.

**A**us dem, was bisher gemeldet worden, wird zur Gnüge erkannt seyn, in welcher Verfassung und Weitläufftigkeit diese Anstalt nach allen Stücken stehe. Da denn nun solches alles nächst der Hülfe Gottes mit demjenigen Gelde, welches die Scholaren  
quar-

quartal. ter in die Casse des Pædagogii zahlen, bestritten und fortgeföhret werden muß: so sind freylich bishero die Kosten etwas höher angelauffen, als man es unferseits wohl gerne gesehen. Bey gegenwärtigen Umständen will sich denn nun noch viel weniger ändern lassen / indem in manchen Dingen noch wohl etwas mehrers erfordert wird: nachdem bey Erbauung des neuen Pædagogii die Baukosten um so viel höher gestiegen, je mehr man dabey auf die Nothdurft und Gesundheit der Scholaren zu sehen und alles zu derselben nur möglichen Erleichterung einzurichten für dienlich erachtet hat. Sie haben zu den öffentlichen lectionibus ihre besondere räumliche auctorita, und zu ihren Motions und Recreati nsübungen eigene Stuben, welche im Winter besonders geheizet werden müssen; sie haben warme und gesunde Schlasskammern, welche allernächst an ihren Stuben und also liegen, daß sie aufs beste durchlüftet werden können; sie sind mit neuen verschlossenen Bücher- und Kleiderschränken, mit neuen Spanbetten und besondern Tischen, mit zinnernen Handbeckfen und andern dergleichen Nothwendigkeiten bestmöglichst versorget worden: welches sich bey ihren vorigen Wohnungen in den Bürgershäusern den allermeisten Stücken nach ganz anders befunden; aber nun auch, da es angeschaffet und so wie es viele sonst gewünschet, eingerichtet werden sollen, nicht geringe Unkosten verursachet

hat. Nun ist zwar von einigen Gönnern und Freunden des Pædagogii, deren Kinder und Angehörigen ehemals darin erzogen sind, ein Anfang gemacht worden zur Erleichterung dieses Baues etwas beyzutragen. Weil aber solcher Beitrag sich überall noch nicht weit über 50 Thaler erstrecket: so ist leicht zu erachten, daß um der vorgedachten gar merklichen Erweiterung und Verbesserung willen nicht allein am Holze, welches doch an diesem Orte bekannter Massen sehr theuer ist; sondern auch zu dem quartaliter aus der Casse des Pæd g g i zu erlegenden Hauszinse ein mehrers als vorhin erfordert werde und folglich von den Scholaren zu übertragen sey. Sollte es aber durch fernere göttliche Vorsorge auf diese oder andere Weise dahin kommen, daß die aufgewandte Baukosten abgetragen und also freye Wohnung erlanget werden könnte: so möchte freylich fürs erste noch manches in der Einrichtung selbst zum Nutzen der Jugend angeordnet und gebessert; und darauf mit der Zeit auch wohl auf eine Verminderung der Kosten an Seiten der Scholaren gedacht werden können. Inzwischen sind die nach gegenwärtigen Umständen erfordernte Kosten folgender Massen reguliret.

§. 2. Es wohnen nemlich auf einer Stube unter der Aufsicht eines Informatoris ordentlich drey Scholaren bey einander: und von denselben gibt ein jeder quartaliter

1. Für die Information, Stube, Holz und Licht  
12 thlr.  
(\* Wer seine Eltern hieselbst hat und also nicht  
im Pædagogio wohnet: der gibt für die ora-  
dentliche Information in litteris quartaliter 6;  
und wenn er die mechanische Disciplinen mit  
hält/ 8 thlr.)
2. Für den Tisch nach p. 67 entweder 13 thlr.  
oder " " " " 20 thlr.
3. Für das Bette, wenn es jemand nicht selber  
mitbringet, " " " " 1 thlr.
4. Für die Wäsche, nachdem einer mit Leinen-  
geräthe versehen ist / 18 bis 21 gr. oder 1 thlr.
5. Für die Führung der Rechnung und andere  
bey der Aufsicht vorkommende Bemühung wird  
dem Præceptori entweder eine selbst beliebi-  
ge Discretion gegeben: oder es kann derselbe  
diesfalls quartaliter in Rechnung brin-  
gen " " " " 12 gr.
6. Zum Unterhalt der zum Hause gehöriger Be-  
dienten, nach p. 70 " " " " 12 gr.
7. Zur Pflegestube nach p. 72 " " " " 6 gr.
8. Die Schuhe zu putzen nach p. 70 " " " " 6 gr.
9. Zur Tinte, Tintefässern in den Classen und  
auf den Stuben, zur Anschaffung der Kreide,  
Schwämme und anderer bey der Informa-  
tion nöthigen Sachen " " " " 2 gr.
10. Zu Büchern, Federn, Pappyr, Frühstück  
und Ausbesserung der Kleider; zur Anschaf-  
fung der Materialien, welche sie bey den Mo-  
tions- und Recreationsübungen nach p. 49  
ver-

verarbeiten ; und zu andern vorkommenden  
 Dingen (dergleichen sind, wenn sie Briefe  
 einlösen oder auf Verordnung der Eltern  
 bisweilen etwas zu einer außerordentlichen  
 Recreation haben sollen, oder da sie in der  
 Kirche etwas in den Klingbeutel zu geben,  
 auch des Sonntags über Tische für die Ar-  
 men etwa 3 bis 6 Pfennige aufzulegen oder  
 den sämtlichen Aufwärtern im Hause  
 und bey Tische etwas zum neuen Jahr zu  
 reichen pflegen ) wird dem Informatori  
 etwas auf Rechnung gegeben : welcher  
 denn gerne sihet, wenn die Eltern bey den  
 Rechnungen iederzeit die nöthig erachtete  
 Erinnerungen deutlich thun; weil die Scho-  
 laren sonst in manchen Stücken mehr  
 Ausgaben verursachen wolten, als ihm lieb  
 ist. Inzwischen dienet doch zur Nachricht,  
 daß von 7 oder 8 Thalern bey den meisten  
 nicht viel übrig bleiben könne; andere aber  
 nach Proportion, welche denn von der  
 Eltern Verordnung dependiret, noch ein  
 mehreres brauchen : weil der Informa-  
 tor seinen Aubertrauten alles für baares  
 Geld anschaffen muß, welches sich denn in  
 der Rechnung bald häuffet; da es im Ge-  
 gentheil die Eltern nicht so bemerken, wenn  
 sie ihre Kinder zu Hause, und Küche und  
 Keller sammt anderer Nothdurft in der  
 Nähe haben, und ihnen dasjenige nach und  
 nach

nach reichen, was sich hie mit einmal in der Rechnung präsentiret.

§. 3. Bisheroh sind die ordentlichen und allgemeinen Ausgaben specificiret worden. Manche Eltern verlangen aber für ihre Kinder einige außerordentliche Dinge: und dazu werden auch außerordentliche Kosten erfordert. Also

1. Wenn jemand an Statt dessen, da sonst ordentlich drey Scholaren auf einer ieden Stube sind, selb ander wohnen will: dem kan in seinem Begehren nicht gewillfahret werden, es sey denn, daß sich noch ein dergleichen Stubengeselle finde. Und auf solchem Fall gibt denn ein solcher an Statt 12 nunmehr quartaliter 18 thlr.
  2. Bohnet aber jemand ganz allein, wiewohl darin gar selten gewillfahret werden kann: der gibt quartaliter zum allerwenigsten 24 thlr.
  3. Wenn jemand die französische Sprache lernen will: der wird täglich 2 Stunden informiret und gibt quartaliter 2 thlr. 12 gr.
  4. Wenn mancher erwachsener Scholar hieher kömmt, gleichwol aber sehr versäumet ist und sich daher in den Frühstunden (da andere Griechisch, Hebräisch oder Französisch tractiren) um das versäumete desto ehe nachzuholen, anfangs eine Zeitlang in den fundamentis der lateinischen Sprache priuatim informiren lassen will: der gibt dafür quartaliter 2 thlr. 12 gr.
5. Wer

5. Wer das Französische nicht mehr alle Tage tractiret, sondern es nur Mittwochs und Sonnabends repetiren will: der gibt quartaliter " " " " " 12 gr.
6. Wer nach p. 27 von seinen Eltern ausdrücklichen Befehl hat, Thé oder Coffé zu trinken: der gibt, nachdem ihm etwa solches mehr oder weniger zu thun erlaubet ist, für die außerordentliche Bemühung und das dazu erforderete Holz quartaliter 6 bis 9 gr.
7. Wer der Reinigung noch bedarf, gibt nach p. 69 quartaliter dafür " " " " " 6 gr.
8. Mancher lernet von 11 bis 12 Uhr das Zeichnen, die Music oder eine andere Wissenschaft, wobey er keine sonderbare Motion hat: will sich also von 1 bis 2 im Dreheln exerciren. Ein solcher gibt denn für den Meister u. die dazu außerordentlich angeschaffte Instrumente quartaliter " " " " " 1 thlr.
- §. 4. Über diese ist specificirte, es seyn nun ordentliche oder außerordentlich von den Eltern selbst beliebte, Quartalgelde muß ein jeglicher Scholar bey dem Antritt, wenn er in das Pädagogium aufgenommen wird, ein für allemal erlegen
1. Zur Vermehrung der Bibliothec und Erhaltung des horti botanici 3 thlr.
2. Als ein Tischrecht nach p. 67 " " " " " 2 thlr.
3. Für den famulum Pädagogii werden bey dem Anzuge gegeben " " " " " 6 gr.
- §. 5.

§. 5. Daß die Administration des Geldes von dem Informatore geschehe, ist vorhin gemeldet worden. Weil aber manche Eltern gerne sehen; es auch allerdings seinen Nutzen hat, daß ihre Kinder nach und nach mit dem Gelde umgehen lernen: so pfleget der Informator, wenn solches erfordert wird, es bey einem und andern von den größern Scholaren zu versuchen und ihm 2, 4, 6, 8 Groschen und nach Befinden auch wohl ein mehrers zur Berechnung zu geben. Die Eltern aber sind hiebey aufs sorgfältigste zu erinnern, daß sie ihren Kindern ohne Vorwissen ihrer Vorgesetzten nicht das geringste zuwenden: sondern, was sie ihnen etwa außerordentlich schenken wollen, solches an den Informator zu schicken mögen, damit er ihnen dasselbe zustelle und auf eine richtige Berechnung dringe. Was aus Hindansetzung dieser Vorsichtigkeit oftmals für Unordnung, Handeln und Kauffen entstehe, und wie sehr sich junge Leute durch das übermäßige Obst- und Zuckereessen und andere dergleichen unmäßige Mäschereyen schaden: solches haben wir nun schon an vielen Exempeln gesehen; und bedauern billig, daß manche Eltern dieses nicht ehe fassen und begreifen, als bis die Kinder das, was sie solhergestalt durch ihr eigenes Veranlassen und Wohlmeinen ohne Masse zu sich genommen, wieder auskranken und nebst der grossen Versäumniß auch aufser

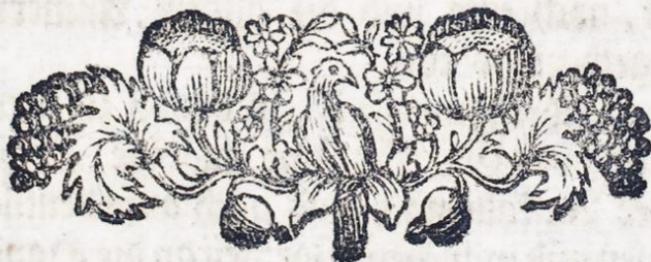
serordentliche Kosten auf den Gebrauch der Arzneyen wenden müssen.

§. 6. Aus dem, was bis hieher gemeldet, mag denn gar leicht ersehen werden, was einem, der sein Kind im Pædagogio Regio erziehen zu lassen gedenket, ohngefähr darauf gesehen möchte. Die Informatores sind ja wohl verbunden und erbötig, bey Führung der Rechnung alle mögliche Menage zu beobachten: inzwischen ist aus allen angeführten Umständen zu erkennen, daß wohl schwerlich einer unter 35 bis 40 Thaler quartaliter auskommen könne. Bey vielen wollen 45 bis 50, und bey manchen noch wohl mehr Thaler erfordert werden: welcher Unterscheid denn leicht zu finden ist, wenn überleget wird, was für eine Sorte vom Tische man zu erwählen gesonnen sey; und ob man die seinigen auch wolle in der französischen Sprache informiren lassen und sonst etwas ansie gewandt wissen, welches außerordentliche Kosten erfordert. Zur neuen Kleidung, Hemden, Hals- und Handtüchern oder andern dergleichen Sachen kann nach Belieben Tuch und Leinwand oder Geld geschicket werden.

§. 7. Endlich sind bey dieser Sache noch folgende Erinnerungen hinzuzufügen.

- I. Die Gelder, müssen allemal an den Inspectorum des Pædagogii Regii adressiret und bey angehendem Quartal, das ist, den

- 1 Ianuarii, Aprilis, Iulii und Octobris, richtig prænumeriret werden.
2. Wenn ein Scholar auf eine Zeitlang nach Hause beruffen wird, und seine Stelle an keinen neuankommenden vergeben werden soll: so gehet ihm zwar inzwischen das Tischgeld zu gute; für die Information, Stube und andere dergleichen fortgehende Sachen aber muß er zahlen, als wenn er gegenwärtig wäre.
3. Wer aus dem Pædagogio ziehen soll: der muß solches 2 völlige Monate vor Ostern oder Michaelis bey dem Inspectore richtig melden; oder den Stubenzins nebst dem, was auf Holz und Licht gerechnet wird, noch auf ein Quartu, das ist, bis Johannis und Weihnachten bezahlen.
4. Vor dem Abzuge sind alle Schulden richtig abzutragen: und kann, ehe solches geschehen, niemand d.m.tt.res werden.



3

Nach

## Nachbericht/

In welchem noch einige Anmerkungen hinzugefüget werden.

Diese Anmerkungen werden zur Erläuterung des Berichts hinzu gesetzt §. 1. an der Anstalt wird noch stets gebessert §. 2. solche Verbesserung ist nothwendig §. 3. und wird auch mit Nutzen auf die Aufhebung und Vermehrung der Classen extendiret §. 4. ordentliche Schulferien sind im Pädagogio nicht gebräuchlich §. 5. die Harmonie zwischen den Eltern und Vorgesetzten ist nöthig §. 6. Eltern können ihre Kinder zum Pädagogio nützlich präpariren lassen. §. 7. es wird mit einem Wunsch geschlossen. §. 8.

### §. 1.

**N**achdem also von der gegenwärtigen Verfassung des Pädagogii Regii der versprochene Bericht abgestattet worden: so ist nun nichts mehr übrig, als daß zu einiger Erläuterung dessen, was davon gemeldet ist, noch eine und die andere Anmerkung hinzugethan werde.

§. 2. Ueberhaupt ist dieses davon zu merken, daß, ob zwar **GOTT** seine gnädige Vorsorge bey der Anstalt nach und nach aufs deutlichste bewiesen und manchen Vortheil an die Hand gegeben hat, dessen man sich billig erfreuen und zum Nutzen der Jugend bedienen mag: man dieselbe dennoch nicht als ein solches Werk ansehe, welches nunmehr zu seiner gehörigen Vollkommenheit

heit gelanget sey. Man arbeitet vielmehr täglich dahin, daß es von Zeit zu Zeit verbessert werden möge: nimmt auch zu dem Ende alle gute zu solchem Zweck dienende Erinnerungen von andern gerne mit Dank an und suchet sie an seinem Orte anzubringen, dafern sie sich nur wollen appliciren lassen und nicht schon vorhin von uns in der Erfahrung als unzulänglich befunden sind.

S. 3. Solche wohlmeinende von andern gegebene Erinnerungen können aber um so vielmehr Statt haben: nachdem dieses einmal als ein Hauptvorthail erkannt und daher bey dem Werke gleichsam mit zum Grunde gesetzt ist, daß man es nicht dürfe bey dem alten bewenden lassen; sondern nothwendig nach und nach in diesem und jenem Stücke eine Veränderung vorgenommen werden müsse, wenn etwas recht heilsames und nütliches daraus erwachsen solle. Doch darf dieses niemand für sich und nach seinem eigenen Gutdünken vornehmen: sondern es wird solches zuvor in der Conferenz vorgetragen, überleget und darauf dem Directori vorgestellt; der denn die geschehene Vorschläge nebst den dabey gesetzten Gründen in fernere Erwägung ziehet und, wenn sie zur wahrhaftigen Verbesserung gehören, approbiret und anordnet.

S. 4. Und dieses wird denn auch mit gutem Nutzen auf die Anzahl der Classen gezogen. Denn man richtet sich iederzeit nach den Scholaren: und wenn dieselbe nicht gnugsame Fähigkeit zu einer Sache oder sonst noch etwas

nöthigers zu thun haben, so träget man kein Bedenken, eine Classe auf eine Zeitlang aufzuheben; hingegen ist es auch ganz und gar nicht ungebrauchlich, die Anzahl der Lectionen zu vermehren, wenn die Beschaffenheit der Untergebenen solches erfordert.

§. 5. Von ordentlichen und auf gewisse Zeiten gelegten Schulferien wissen unsere Scholaren nichts: indem dieselbe mehr schädlich als nützlich sind und von den wenigsten recht angewendet werden. Sie begnügen sich mit den Freystunden, die sie täglich haben: und weil ihnen im Sommer dann und wann nach der Mittagsmahlzeit wider Vermuthen einige Stunden zur Recreation gegeben werden; so ist ihnen solches viel besser, als wenn sie etliche Tage nach einander mit Müßiggange zuzubringen hätten.

§. 6. Was aber nun auch diejenigen anlanget, welche ihre Kinder hieher zu schicken Willens sind: so haben dieselbe, ehe sie solches werksellig machen, diesen ganzen Bericht vorher wohl zu erwägen und sich darauf, ohne allerhand wider die eingeführte Ordnung lauffende Exceptionen und Forderungen, mit denen, die an den ihrigen arbeiten und die Stelle der Eltern auf eine Zeitlang vertreten sollen, in eine rechte Harmonie zu setzen. Wenn dieses geschihet, so mag den gesammten Vorgesetzten die Erziehungslast in vielen Stücken erleichtert und bey der Jugend der intendirte Zweck desto eher erhalten werden. Was sich aber disfalls für man-

nich

nichfaltige und oftmals nicht vermuthete Hindernissen zu finden pflegen, solches ist den werthesten Eltern in einigen wohlgemeinten und besonders gedruckten Erinnerungen nunmehr zum Theil vor Augen gelegt worden.

§. 7. Hiebey möchte denn endlich zum Beschluß auch dieses noch anzumerken seyn, daß Eltern, welche mit der Zeit ihre Kinder hieher zu senden Vorhabens sind, sehr wohl thun, wenn sie dieselbe unter andern nützlichen Büchern auch insonderheit zu den alhier bräuchlichen Grammatiken anführen, viele vocabula lernen, im Schreiben und Rechnen wohl exerciren und nebst dem Catechismo zur Erlernung guter biblischer Sprüche fleißig anhalten lassen: weil ihnen dieses alles, wenn es auch in übrigen Stücken fehlen möchte, bey hiesiger Anführung gar sehr zu Statten kommen und die Zeit zu andern nützlichen Dingen desto vortheilhaftiger angewendet werden kann.

§. 8. Gott aber breite selbst seinen Gnaden segnen über diese und alle christliche Schulen aus und lasse sie Werkstätte seines heiligen Geistes seyn; er lasse alle, die darin lehren, das Werk des HErrn ernstlich treiben; und die, so unterrichtet werden, wie die Pfeile in der Hand eines Starcken, gerathen: damit des Teufels Reich in seinen Grundfesten angegriffen und zerstört; hingegen das Reich Gottes immer mehr und mehr gebauet und erweitert werden möge.

⊙ ) ○ ( ⊙

---

## Inhalt der Capitel.

Vorbericht von dem Anfange und Fortgange des Pædagogii Regii pag. 3.

Das 1 Capitel von den Vorgesetzten pag. 8.

Das 2 Capitel von dem Seminario Præceptorum Selecto pag. 12.

Das 3 Capitel von den Untergebenen pag. 15.

Das 4 Capitel von der Information. Sie handelt die

1 Section von den täglichen Lectio-  
nibus p. 17.

2 Section von den Repetitionibus  
p. 44.

3 Section von den Recreations- und  
Motionsübungen p. 48.

4 Section von den Examinibus p. 51.

Das

Das 5 Capitel von der Erziehung  
pag. 54.

Das 6 Capitel von der Verpfle-  
gung pag. 67.

Das 7 Capitel von den Unkosten  
pag. 72.

Nachricht / in welchem noch einige  
Anmerkungen hinzugefüget wer-  
den pag. 82.

